Nr. 18 — Leipzig, den 5. Mai — 1889

Ausgabe am Donnerstag
Expedition: Königsstraße 20

Zu beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen

Die christliche Welt

Evangelisch-Lutherisches Gemeindeblatt für die Gebildeten

Abonnementspreis:
Vierteljährlich 1 Mark 50 Pf.

Dritter Jahrgang
(Post-Zeitungskatalog Nr. 1293)

Insertionsgebühr:
Für die viergespaltene Zeile 25 Pf.

Inhalt: Sei stille dem Herrn und warte auf ihn! — Die Theologie Albrecht Ritschls: 2. Kurzer Abriß der Ritschlschen Glaubenslehre — Die Geschichte des bestehenden rechtlichen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in Bayern: 1. Die alte und die neue Zeit; 2. Das Religionsedikt; 3. Das Protestantenedikt — Der künftige Geschichtsunterricht in den evangelischen Schulen nach ultramontanen Ansprüchen — Lehrerin und Krankenpflegerin — Verschiedenes: Der Verein für Reformationsgeschichte in Görlitz; Die Denkschrift der bayrischen Bischöfe; Rheinisch-Westfälisches Gustav-Adolf-Blatt; Fürbitte für die Glaubensgenossen in den baltischen Provinzen — Quittung — Anzeigen

Sei stille dem Herrn und warte auf ihn!

Meine Stunde ist noch nicht gekommen
(Ev. Joh. 2, 4.)

Des Leides Druck beschwert dein Herz.

„Wie lange, Herr, wie lange!" seufzest du mit jedem neuen Morgen, und neu mit jedem Morgen zeigt dir das Leid sein plagend Angesicht.

Du siehst nicht Hoffnung.

Ach! wie oft hast du gehofft — doch vergebens!

„Nun, nun betrete ich den Rettungsweg!" Du gingst ihn freier atmend, spähend nach dem Ende, doch — am Ende stand das alte Leid und sah dich an und blieb bei dir.

Da wollte aus dem Hoffnungsstrahl Verzweiflung wohl erwachsen. Doch aus dem Schreien der Verzweiflung wurde dumpfes, totes Dulden, wie wenn man dich in ein Joch gezwängt, das du nicht von dir wälzen kannst, und das mit seiner Schwere langsam dich erdrückt.

„Mein Joch ist sanft, und meine Last ist leicht!" so sagt jedoch dein Heiland. Nimmst du dein Joch von ihm, so muß es also sein.

Nun, wie denn kommts, daß du dich so verlassen wähnst?

Schau dich nur einmal an! — — —

Wie waren deines Herzens Wehelaute? Waren sie ein Flehen zu dem Gott der Liebe?

„Der Liebe? O wie kann denn Gott die Liebe sein, wenn er so schwer mich tragen läßt! Nein, ob er die Liebe ist — ich weiß es nicht! Ob er mich retten kann — ich fühl es nicht! Von starren Fesseln, hart und kalt, fühl ich mich nur durchschauert! In einer Nacht, auf die kein Morgen folgen will, seh ich mich täglich! Da senk ohnmächtig ich die Flügel meines Sehnens und — dulde!"

Ist das die Sprache eines Christenherzens? Ist an dessen Liebe denn zu zweifeln, der am Kreuz für dich gestorben? Vielleicht ist seine Stunde heut noch da!

„Heut noch da! Wie oft hab ich mir das gesagt — und immer folgte nur das alte Leid! Du kennst mein Leid nicht, kannst darum auch nicht verstehen, was ich leide! Ich habe auf Gott gehofft, habe mit brennenden Augen zu ihm aufgeschaut — doch nun — nun bin ich hoffnungslos — hoffnungslos!"

Ja, schaue dich nur einmal an!

Kann denn Gott da helfen, wo das Vertrauen sich durch des Leides Länge schrecken ließ, und ertötender Trotz unmerklich sich an seine Stelle schlich?

O Herz! so kannst du frei nicht werden!

Lernen mußt von neuem du mit kindlichem Vertrauen das zu tragen, was dein Vater droben dir auf deine Schultern legte! Dann brichst du nicht zusammen, dann sinkst du nicht in den Staub vor Ueberlast. Du nimmst sie willig hin, und drückt dich die Last, so richtest du dich auf, schaust flehentlich empor, dein Vater siehts und hilft, — weil du es glaubst und weißt, daß er dir hilft.

Er hat schon deinen Lebensweg gezeichnet! Da ist die Stelle auch, wo er dein Leid wird von dir wenden.

So lange sei du still nur, und verlerne nicht, trotz Nacht und Fesseln unverbrüchlich ihm zu trauen.

Er kennt dein Herz, auch deinen Schmerz; er will dein ewiges Glück und lenket dahin dein Geschick! A P

Die Theologie Albrecht Ritschls

2. Kurzer Abriß der Ritschlschen Glaubenslehre

Nach Ritschl ist die Lehre von der Person Jesu Christi nicht blos ein Stück des christlichen Evangeliums neben andern, sondern der geschichtliche Jesus Christus selbst ist der Inhalt des Evangeliums. Er allein ist Grund und Ziel, Maßstab und Bürge für alle Teile der christlichen Lehre, Ausgangspunkt und Norm für alle religiösen Aussagen. Der geschichtliche Jesus Christus selbst ist die vollkommne, rechte und seligmachende Offenbarung Gottes.

Denn Offenbarung im höchsten Sinne ist nicht die Mitteilung eines möglichst vollkommnen Gottesbegriffs, nicht die Anleitung zu einer möglichst richtigen Vorstellung von Gott, nicht eine mehr oder minder vollständige Belehrung über Gott, sondern sie ist die Selbstmitteilung Gottes selbst, seines eigentlichen Wesens, zu lebendiger Gemeinschaft mit ihm. Der persönliche Gott kann nicht in einer Lehre, sondern nur in einer Person sich vollkommen offenbaren. Diese vollkommne Offenbarung Gottes nun ist vorbereitet in Natur und Geschichte, insonderheit in der wunderbaren Führung des Volkes Israel, in seiner theokratischen Verfassung und seiner prophetischen Verkündigung, aber klar, in einzigartiger Vollendung und für alle verständlich in die Welt eingetreten in der Person Jesu Christi, in seinem Leben und Lehren, in seinem Leiden, Sterben und Auferstehn. Sie wird einem jeden einzelnen von uns dargeboten und zugeeignet in der Christenheit durch den heiligen Geist, der der Geist Gottes und der Geist Jesu Christi ist. Daraus folgt aber, daß nicht irgendwelche Lehre über Jesus, wie sie von christlichen Theologen und Philosophen, von Kirchenversammlungen und Reichstagen festgestellt ist, eine endgiltige, erschöpfende und für alle Zeiten maßgebende Darstellung der christlichen Offenbarung sein kann, sondern daß eine jede Zeit die geschichtliche Person Jesu Christi selbst wieder suchen und verstehn lernen muß aus den Quellen, d. h. aus der heiligen Schrift, — freilich, indem die christliche Erkenntnis früherer Jahrhunderte nicht verachtet und vernachlässigt, sondern durch-

forscht und verwertet wird. Aber die rechte Erkenntnis Jesu Christi kann nach protestantischem Grundsatze nur aus der heiligen Schrift geschöpft werden. Und selbst die heilige Schrift ist weder als Ganzes noch in ihren einzelnen Sätzen die Offenbarung Gottes im höchsten Sinne. Sie ist die Urkunde der göttlichen Offenbarung in Christo, weil sie „Christum treibt", von Christo erzählt, zu Christo hinführt, geschichtlich und religiös. Das Neue Testament ist kirchlich maßgebend, weil es von den im heiligen Geiste Jesu Christi geschriebnen Schriften alle diejenigen umfaßt, die als die ältesten, echten, grundlegenden Urkunden des Urchristentums für uns die hinreichende und einzig sichere Erkenntnisquelle rechten christlichen Glaubens und Lebens sind. Das Alte Testament aber ist kirchlich maßgebend, weil und soweit es mit dem Neuen Testament übereinstimmt und die unumgänglich notwendige Voraussetzung für das rechte Verständnis des Neuen Testaments und der Person Jesu Christi ist. Die Offenbarung Gottes aber, das Wort Gottes im vollkommnen Sinne ist allein die Person Jesu Christi, in dem die Fülle der Gottheit leibhaftig wohnte. Abgesehn von dieser Person giebt es eine vollkommne und sichre Offenbarung Gottes nicht. Diejenigen religiösen Erkenntnisse aus Natur und Geschichte, die man fälschlich als „natürliche Theologie" hinzustellen pflegt, sind unsicher und durchaus nicht allgemein anerkannt oder den Menschen angeboren; ihre Sicherheit und ihr rechtes Verständnis erhalten auch sie erst von der Person Jesu Christi aus. Es ist deshalb verkehrt, in der christlichen Glaubenslehre solche vermeintlichen Ergebnisse der natürlichen Theologie selbständig an die Spitze und als gleichen Ranges neben die Lehre von der Person Jesu Christi zu stellen. Vielmehr ist die eigentliche Aufgabe der christlichen Theologie, zu zeigen, wie in dem Menschen Jesus von Nazareth der lebendige, wahrhaftige Gott wirklich sich seinem Wesen nach der ganzen Welt und jedem einzelnen Menschen mitteilt, seine ewige, selige Gemeinschaft uns anbietet und schenkt.

Aus dieser Grundanschauung entspringt Ritschls Widerspruch gegen die natürliche Theologie und gegen jede Verquickung des vollkommnen, christlichen Evangeliums mit den Ideen der vorbereitenden, unterchristlichen Religionsstufen oder mit philosophischen und theologischen Sätzen. Aus diesem Grunde fordert er die Ausscheidung der Metaphysik aus der Theologie, d. h. nicht etwa die Leugnung des übernatürlichen, göttlichen, geheimnisvollen Charakters und Ursprungs des Christentums, sondern die Ausscheidung alles des fremdartigen Stoffes, der auf Grund der wechselnden philosophischen Erkenntnis früherer Zeiten mit dem ursprünglichen Gehalte des Evangeliums in der überlieferten Theologie sich scheinbar unauflöslich verbunden hat. Weiter aber ergiebt sich daraus mit Notwendigkeit die Ablehnung der übrigens jetzt wohl allgemein aufgegebnen Inspirationslehre des siebzehnten Jahrhunderts und eine einschneidende Kritik an aller überlieferten Theologie, wie an dem sogenannten „kirchlichen Bewußtsein" der Gegenwart. Und selbst innerhalb der heiligen Schrift hat für Ritschl, wie einst für Luther, nicht alles von vornherein gleichen Wert: er unterscheidet auch hier zwischen klaren, offenbaren Thatsachen und bloßen Andeutungen, zwischen der sicheren Erkenntnis und dem ahnungsvollen Suchen des Glaubens, zwischen fundamentalen, unmittelbar religiösen Aussagen und theologischen, zeitgeschichtlichen Hilfslinien. Man mag das alles als „negativ" und „bedenklich" hinstellen; aber man sollte doch wenigstens einsehn und zugestehn, daß dies Verfahren nicht aus Lust an der Kritik oder aus wissenschaftlicher Ueberhebung entspringt, sondern aus dem bewußten, folgerichtigen und positiven Streben, wirklich das reine, lautere Evangelium zu erkennen, die Person unsers Herrn Jesu Christi über alles zu setzen und ihn nach seinem eignen Wort und Willen zu verstehn.

Der persönliche, lebendige Gott selbst, das höchste Gut, in dessen Besitz, Gemeinschaft und Erkenntnis das ewige Leben besteht, ist mit uns in Gemeinschaft getreten in Jesu, dem Könige des Gottesreiches. Die Person und das Werk Jesu gehören unauflöslich zusammen. Das ewige Gottesreich, das geschichtlich angebahnt war in der israelitischen Theokratie des Alten Bundes und der messianischen Verheißung, wird vollkommen und offenbar erst dereinst zur Zeit der Vollendung aufgerichtet werden. Aber wirklich vorhanden auf Erden, wenn auch werdend, ist es für uns schon hienieden, seit Jesus, der gottgesandte König, es verkündet und gegründet hat durch sein Lebenswerk, seinen Tod und seine Auferstehung. Freilich kann es nicht gesehn, es muß geglaubt werden. Es ist derjenige Zustand oder diejenige Ordnung aller Dinge, da Gottes Wille geschieht: ein allumfassendes, geistiges Reich, gegründet auf Vergebung und Gnade, ein Reich der vollkommnen Gerechtigkeit und Liebe aller Menschen unter ihrem Haupte Jesu Christo, — nicht blos eine schöne Idee, sondern eine Thatsache in Christo. Das Volk, die Bürgerschaft dieses Reiches ist die Eine heilige Christenheit, die Gemeinde Jesu Christi, die Gott, den Weltschöpfer und Welterhalter, als die ewige, heilige Liebe, als den Vater Jesu Christi erkennt und ehrt und in Christo zu ihm als zu ihrem eignen himmlischen Vater betet. Diesem Reiche und Volke und seinem Herrscher müssen Natur und Geschichte immerdar dienen, in den außergewöhnlichen, großen Ereignissen, wie in dem kleinen, alltäglichen, nicht minder wunderbaren Verlaufe der Dinge. Gott aber lenkt, allmächtig, allgegenwärtig, gerecht und gnädig die ganze Welt überall in Güte und Treue zum Heil der Seinen.

Wie wir uns nun Gottes Walten und Wirken, seinen Willen und sein Wesen, seinen Geist und seine Gesinnung gegen uns, also auch seine Liebe, Heiligkeit und Gerechtigkeit zu denken haben, zeigt wiederum allein entscheidend die Person Jesu Christi. Wir können uns von dem himmlischen Vater keine würdigere und vollkommnere Vorstellung machen, als indem wir uns die Person und das Wirken seines Sohns und Ebenbildes vor die Seele stellen. Wie Christi Reich Gottes Reich ist, so ist Christi Wille Gottes Wille, Christi Wirken Gottes Wirken, Christi Geist Gottes Geist, Christi Wort Gottes Wort, Christi Verheißung Gottes Verheißung, Christi Gaben Gottes Gaben, Christi Gemeinschaft Gottes Gemeinschaft, Christi Verehrung Gottes Verehrung. Nur in Christo, in seinem Leben und Lehren, Handeln und Leiden können wir wirklich sehen, was es um Gottes Liebe, Gerechtigkeit und Heiligkeit ist. Seine Person selbst, nicht aber eine Summe einzelner, aus dem Zusammenhange gerissner Stellen des Alten und Neuen Testaments oder gar allgemeiner Anschauungen der weltlichen Wissenschaft und des natürlichen Menschenlebens ist dabei maßgebend. Die Person Jesu Christi aber lernen wir, wie jede andere geschichtliche Person, recht verstehn und würdigen zunächst nach einem dreifachen Gesichtspunkt: nach seinem Lebensberuf oder seiner geschichtlichen Bestimmung, nach der Art, wie er diesen seinen Lebensberuf erfüllt hat, und nach den Anlagen und Gaben oder dem gottgegebnen Wesen, womit er diesen Beruf in dieser Weise hat erfüllen können. In gewissem Sinne wird uns auch die geschichtliche Person Jesu Christi immerdar ein Geheimnis bleiben, weil sein Beruf, seine Berufserfüllung und sein Wesen so eigenartig und vollkommen waren, daß wir uns nie völlig in seine Lage versetzen können. Aber weil er doch auch wahrhaftiger Mensch war wie wir — nur ohne Sünde — und sein Berufswirken uns gilt, so vermögen wir ihn im rechten, praktischen Christenleben und Christenglauben immer besser zu verstehn; seine Erkenntnis ist ja Weg und Ziel des Christenlebens und das ewige Leben (Joh. 17, 3). Sein einzigartiger Beruf war, Gründer und König des wahrhaftigen, ewigen Gottesreiches zu sein. Diesen Beruf hat er mit vollkommnem Gehorsam, liebreich und wahrhaftig, heilig und treu in seinem Leben und Sterben lückenlos erfüllt. Durch die Thatsache, daß er dies gethan hat, ist uns die Gewißheit gegeben, daß auch der Grund seines Wesens ein einzigartiger, göttlicher ist, wie er denn allzeit sich einer ganz besondern, vollkommnen Gemeinschaft mit seinem himmlischen Vater bewußt gewesen ist als der eingeborne Sohn. Wie er aber hienieden schon in der Niedrigkeit als der göttliche Prophet und der priesterliche Mittler, als der Heiland und Erlöser seine Königsherrschaft in seinem ganzen Dasein ausgeübt hat, so ist er nunmehr durch seinen Tod und seine Auferweckung zur ewigen Herrschaft und Gottesherrlichkeit erhöht. So glaubt denn die Christenheit an ihn als an den Auferstandnen, den erhöhten und lebendigen Herrn. Sie tritt ein für seine ewige und messianische Würde und sein himmlisches Reich in Zeit und

Ewigkeit. Sie hofft auf sein Kommen. Sie ist gehorsam seiner Verheißung und seinem Gebote. Sie nennt ihn ihren Gott und Herrn und betet in seinem Namen zum himmlischen Vater. Ja, in der Gewißheit seiner gottgleichen Würde betet sie ihn selbst an wie den Vater, aber nicht um diesem die Ehre zu nehmen, sondern um ihn zu ehren in dem Sohne.

Das alles — nicht aber irgendwelche theologische oder philosophische Formeln spätrer Zeiten —, sind die Merkmale des wahren Glaubens an die Gottheit Christi, wie in der ältesten Christenheit, so heute und immerdar. In mannigfachen Bildern und Gedanken hat sich dieser Glaube an sein göttliches Wesen und seine göttliche Stellung bei den ältesten Christen lebendigen Ausdruck verschafft: indem man ihn erkannte als den Propheten, als den Priester, als das Opfer, als den Befreier, als den Richter, indem man sich versenkte in das Geheimnis seiner Geburt, seines vorzeitlichen Wesens, seiner Beziehungen zur Weltschöpfung und Weltgeschichte, seines ewigen Seins bei Gott. Aber alle diese Gedanken sind nicht die Wurzeln, sondern die Blätter und Blüten des Glaubens an die Gottheit Christi. Dieser Glaube selbst kann, wie einst bei den Jüngern, so auch heute bei uns, geboren und gestärkt werden nur durch die Betrachtung der geschichtlichen, offenbaren Wirksamkeit Jesu und durch die Bezeugungen und Erfahrungen seines Geistes und seiner Kraft, als unsers lebendigen Herrn.

Von einem Hauptpunkte ist bisher kaum die Rede gewesen: das Reich Gottes findet nicht eine reine und gute, sondern eine der Sündhaftigkeit verfallene Menschheit vor. Auch nach Ritschl steht die thatsächliche Sündhaftigkeit aller Menschen mit Ausnahme Jesu fest. Aber er nimmt dieses „Reich der Sünde" innerhalb der gesamten Menschheit einfach als Thatsache an und lehnt es ab, mit der von Augustin in der Erbsündenlehre aufgebrachten Gedankenreihe diese Thatsache zu erklären oder zu beweisen, da die Lehre Augustins weder durch die Schrift noch durch die Erfahrung erhärtet werden kann. Weiter weist Ritschl darauf hin, daß die rechte christliche Erkenntnis von der eignen Sünde und Sündhaftigkeit erst durch das Evangelium geweckt wird. Das Evangelium vom Reiche Gottes bringt uns die ganze Verlorenheit und Schlechtigkeit unsers Zustandes erst völlig zum Bewußtsein und würde uns nur zwiefach elend machen, wenn Christus nicht auch der Erlöser wäre. Aber er hat uns von der Schuld Gott gegenüber befreit und will uns nun auch die Kräfte des sittlichen Lebens geben, uns gegen die Versuchungen stärken, unser Urteil über die Uebel umwandeln und uns so zu voller, religiöser und sittlicher Freiheit, zum Frieden mit Gott und zur Herrschaft über die Welt führen.

Christus ist zugleich Opfer und Priester. Das einzige Opfer, das Gott wirklich wohlgefallen kann, nämlich ein reines, vollkommnes Menschenleben, allein dem Willen Gottes gewidmet bis in den willig erlittenen Tod, hat Christus dargebracht, er allein. Ihn, den Vollkommnen, sieht Gott mit vollem Rechte als gerecht an. Nun aber ist es der Inhalt des Evangeliums, daß Gott aus freier Gnade um Jesu willen auch alle die Sünder als gerecht ansehn, als ihm wohlgefällig, als seine Kinder annehmen will, die sich an den Einen Gerechten, an Jesum, anschließen und im Glauben mit ihm eins werden. Denn alle unsre Werke, unsre Stimmungen und unsre Ansichten gelten vor Gott nichts; vor ihm gilt nur sein Sohn Jesus Christus, der den Glauben, d. h. das Vertrauen zu Gott, in den Seinen weckt und gründet durch seinen Tod und durch sein Leben. Das ist die Lehre von der Rechtfertigung, von der Sündenvergebung, von der gnädigen Liebe Gottes in Christo. Im wesentlichen gleichbedeutend mit der Rechtfertigung ist die Versöhnung, d. h. nach dem vom Apostel Paulus gebrauchten Wort und Gedankengang nicht eine durch Christi Tod erfolgte Umstimmung des zürnenden Gottes in einen gnädigen Gott, der nun erst die Möglichkeit gehabt hätte, den Sündern zu vergeben, sondern vielmehr die innre Veränderung des Verhältnisses der Menschen zu Gott, das nun nicht mehr durch Schuld, Mißtrauen, Feindschaft und Sünde getrübt werden soll, sondern durch die in Christo offenbare, ewige Gnade und Liebe Gottes von Grund aus neu bestimmt ist und neu ausgestaltet

werden soll zu einem neuen Bunde und einer wahrhaftigen, geistigen Kindschaft, zur Gründung einer neuen Menschheit, einer Gemeinde von weltüberwindenden Gotteskindern. Der Tod Jesu Christi ist nicht — auch nach der heiligen Schrift nicht — eine für die beleidigte Ehre Gottes notwendige Genugthuung, nicht die juristische Bedingung für die Möglichkeit der Sündenvergebung, sondern vielmehr die aus freier, göttlicher Gnade und Liebe hervorgegangne Verwirklichung und Verbürgung des Heils. Damit ist nicht geleugnet, daß rechter Glaube das thatsächliche Leiden Christi bußfertig als ein stellvertretendes empfindet, ergreift und deutet und als ein für den Gläubigen notwendiges mehr und mehr begreifen lernt; wohl aber ist ausgeschlossen, daß man auf theoretisch wissenschaftlichem Wege die Notwendigkeit des stellvertretenden Leidens Christi für Gott aus allgemeinen, juristischen Begriffen logisch und sicher ableiten und dem natürlichen Menschenverstande wirklich verständlich machen kann. Wir können und sollen wohl im praktischen Glauben inne werden, weshalb uns das christliche Heil nur auf diesem Wege sicher und verbürgt gegeben werden konnte; aber nie können wir theoretisch feststellen, daß und wie Gott durch sein innres Wesen gerade zu diesem Wege genötigt gewesen ist. Uns erscheint die Wirklichkeit des christlichen Heils durch die Thatsachen so sehr gesichert, daß sie durch den nachträglichen Nachweis ihrer logischen Möglichkeit und Notwendigkeit an ihrem Werte und ihrer Gewißheit nichts gewinnt.

Der nächste Ertrag, die erste umfassende Frucht des Werkes Jesu Christi ist die Eine wahre Christenheit, die Schöpfung, das Wirkungsgebiet und das Werkzeug des heiligen Geistes, des Geistes Jesu Christi, die Trägerin des göttlichen Wortes und Evangeliums, die Erbin des Kreuzes Christi, aber auch seiner Verheißungen, Gaben, Rechte und Kräfte. Ihr Hauptgut ist die Sündenvergebung und die darauf beruhende Gemeinschaft mit Gott, die ihr vom Geiste Gottes immer aufs neue zugeeignet wird durch das Wort, durch die Verkündigung des Evangeliums und das sichtbare Wort der Sakramente. Es ist ihr weltgeschichtlicher Beruf, die Menschen zu sammeln und durch den Geist Gottes zu erneuern zu Menschen Gottes, die da in Christo sich ganz und gar verlassen auf den himmlischen Vater und ihn mit Dank, Bitte und Fürbitte verehren. Diese Christenheit oder „Kirche", deren zahlreiche Glieder durch alle Völker, Zeiten, Konfessionen und Sekten zerstreut sind, ist nicht greifbar vorhanden in irgend einer äußerlich abgegrenzten religiösen Gemeinschaft. Sie ist unsichtbar insofern, als unserm menschlichen Auge ihre einzelnen, wirklichen Glieder nicht mit voller Sicherheit erkennbar sind; sichtbar aber ist sie, insofern wir gewiß sein sollen, daß überall, wo Evangelium irgendwie vorhanden, wo das Wort Gottes noch irgendwie wahrnehmbar und wirksam ist, auch wirklich diese Christenheit da ist. Denn das Wort Gottes kehrt nicht leer zurück, und die Gemeinde der Gotteskinder hat die Verheißung der Weltherrschaft und des ewigen Lebens.

In die Christenheit wird der Einzelne aufgenommen durch die Taufe, in der ihm alle göttlichen Güter und Rechte der Christenheit zugesichert und angeeignet werden. Die Merkmale thätiger Zugehörigkeit zur Kirche sind Glaube und Gebet, die Hoffnung auf das Reich der Vollendung und das Bekenntnis zu dem lebendigen Gott, dem Vater unsers Herrn Jesu Christi, unserm Vater im heiligen Geist durch Christum. Zu Christo und allen seinen Gütern hat der Christ allzeit Zutritt, und immer aufs neue wieder soll sein Glaube durch Wort und Sakrament gestärkt werden zum wahren, ewigen Leben.

Fragen wir endlich, wie wir dieses christliche Heil verwerten sollen im Leben, so weist uns Ritschl — hier im vollen Einverständnis mit allen bedeutenden protestantischen Theologen — nicht auf besondre, selbsterwählte Werke hin, wie der Katholizismus sie kennt und fordert, sondern er zeigt, wie das Reich Gottes Raum und Kraft gewinnen will in allen irdischen Gemeinschaften, im bürgerlichen Beruf, in Ehe und Familie, in Recht und Staat, im Verkehr und Erholung. Und indem er die ganze Fülle der christlichen Pflichten und Tugenden auseinanderlegt, weist er jeden einzelnen Christen und alle zusammen, Laien und Prediger, Gebildete und Ungebildete, Gesunde und Kranke, Alte und Junge, Vornehme und Geringe, auf dasselbe

eine Ziel der evangelischen Vollkommenheit*) hin, das unsre Väter zur Zeit der Reformation erkannt und vertreten haben: demütiges und geduldiges Gottvertrauen, zuversichtliches Gebet, treue Arbeit und Pflichterfüllung in der gottgegebnen Lebensstellung, und das alles zusammengefaßt in der Gesinnung rechter christlicher Liebe, und immerdar gegründet auf die rechtfertigende Gnade Gottes in Christo.

Wir sind am Schluß. Wohl konnten wir hier nichts andres bieten, als eine mangelhafte, unvollständige und oft nur andeutende Skizze. Doch aber hoffen wir, wenigstens von dem ganzen Grundriß der Ritschlschen Lehre und von ihren Hauptgesichtspunkten unsern Lesern eine einigermaßen deutliche Vorstellung gegeben zu haben. Von allen den groben Mißverständnissen und Verdrehungen zu berichten, denen diese Theologie ausgesetzt gewesen ist, oder einzelnes zu kritisiren, zu verteidigen und zu erläutern, kann nicht der Zweck dieses Aufsatzes sein. Dagegen können wir nur wünschen, daß diese wie jede andre Theologie immer gründlicher an der recht verstandnen und recht angewandten heiligen Schrift, insonderheit an der Person Jesu Christi geprüft werde. Auch von ihr wird schließlich das Wort des Gamaliel gelten: Wenn der Plan oder das Werk von Menschen ist, so wird es untergehn; ist es aber aus Gott, so vermöget ihr nicht, sie zu vernichten! W B

*) Vielleicht wird doch der eine oder der andre von unsern Lesern gern auch einmal eine Schrift von Ritschl selbst lesen wollen. Nun hat nicht leicht ein Gelehrter die Gabe allgemein anziehender Darstellung weniger besessen als er. Gleichwohl sind wir nicht in Verlegenheit, was wir dem Nichttheologen da empfehlen sollen: seinen soeben in zweiter Auflage erschienenen Vortrag Die christliche Vollkommenheit. (Göttingen, Vandenhoek und Ruprecht; 20 S.; 60 Pf.) D H

Die Geschichte des bestehenden rechtlichen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in Bayern

Uebersicht: 1. Die alte und die neue Zeit; 2. Das Religionsedikt; 3. Das Protestantenedikt; 4. Das Konkordat; 5. Die Tegernseer Erklärung

Die neuste kirchenpolitische Bewegung in Bayern erweckt das Bedürfnis, sich einmal von Grund aus über die dort giltigen, verfassungsmäßigen Rechte der katholischen Kirche zu unterrichten. Nun ist aber die Zeit, in der diese Rechte gesetzlich festgestellt worden sind, eine der bedeutsamsten der bayrischen Geschichte überhaupt. Hochberühmte Persönlichkeiten, wie die Weltgeschichte ihrer nur wenige kennt, die auch mehr oder weniger dem neunzehnten Jahrhundert ihren Stempel aufgedrückt haben, die folgenreichsten Beratungen der Staatsmänner Europas, fundamentale Umwälzungen im Staatenleben, die weittragendsten Thaten im Felde — alles das steht im Hintergrunde der Reformen auf kirchlichem Gebiete und besonders des Verkehrs zwischen dem bayrischen Staate und der Kurie, und greift nicht selten einflußreich, fördernd oder hemmend, in die Verhandlungen selber ein. Die freisinnigen Gedanken der bayrischen Minister, die in jedem freidenkenden Menschen eine verwandte Seite immer wieder berühren, die schlaue Kunst der Diplomatie des römischen Hofes, worein die fragliche Periode einen vorzüglichen Einblick gewährt, machen unsern Gegenstand nicht nur dem Bayern, sondern dem gebildeten Deutschen überhaupt höchst wertvoll. Damit ist genügend begründet, warum wir das rechtliche Verhältnis zwischen Staat und Kirche in Bayern nicht in lediglich juristischer Weise auseinandersetzen, sondern, wodurch sich auch erst das volle Verständnis erschließt, aus der Zeit und den Gedanken der leitenden Männer heraus vor den Augen des Lesers erstehen lassen.

Vor fünfzehn Jahren noch war eine hinlängliche Orientirung über die Entstehung der in Frage kommenden Urkunden und zum Teil sogar über ihre Bedeutung unmöglich. Wir hatten nur das in kurialistischem Sinne geschriebne Buch Höflers: „Konkordat und Konstitutionseid der Katholiken“ vom Jahre 1847. Erst 1874 erschien die mit dem reichhaltigsten Quellenmaterial ausgestattete, rein sachliche und scharfsinnige Arbeit des Münchner Professors Dr. Hermann von Sicherer: „Staat

und Kirche in Bayern vom Regierungsantritt des Kurfürsten Maximilian Joseph IV. bis zur Erklärung von Tegernsee 1799—1821.“ Dazu veröffentlichte Max Freiherr von Lerchenfeld, ein Enkel des Finanzministers Freiherrn von Lerchenfeld, der uns öfters begegnen wird, unter dem Titel: „Zur Geschichte des bayrischen Konkordats“ im Jahre 1883 wertvolle kleinere Ergänzungen. Das Werk von Sicherers vor allem sei jedem, der etwa den Wunsch faßt, sich eingehender mit der Sache zu beschäftigen, aufs wärmste empfohlen.

1. Die alte und die neue Zeit

Der Wendepunkt dieser beiden Zeiten ist der Ausgang des achtzehnten und der Anfang des neunzehnten Jahrhunderts, genauer die Thronbesteigung des letzten Kurfürsten und ersten Königs Maximilian Joseph, 1799. Bis dahin war Bayern ein rein katholisches Land. Zwar ihre Hoheitsrechte über die Kirche haben die Fürsten immer wachsam gewahrt und fleißig vermehrt. Der Klerus erfreute sich nur geringer Freiheit und Selbständigkeit. Eine landesherrliche Prüfung entschied über die Befähigung zur Uebernahme eines kirchlichen Amtes; den Pfründeninhaber setzte die weltliche Behörde in seine Temporalien ein; die Amtsführung, Lehrthätigkeit und Seelsorge des Pfarrers wurde vom Staate strenge beobachtet, gegebnen Falls mit schweren Strafen, mangelhafte Pflichterfüllung oder unsittliches Verhalten geahndet, Verhängung kirchlicher Strafen hingegen peinlich von Staatswegen überwacht. Die Fürsten hatten die Oberaufsicht über das Kirchenvermögen und zogen auch den Klerus zur Steuerentrichtung heran. Geistliche Verordnungen und Gesetze bedurften des landesherrlichen Placets. Schriften aber, welche die kurialistische Lehre vom Verhältnis der geistlichen zur weltlichen Gewalt bekämpften und die Souveränität der weltlichen Macht in allen zeitlichen Dingen forderten, fanden seitens der Landesherren eifrige Unterstützung und thatkräftige Verteidigung. Gar nicht selten gestatteten sich die Fürsten sogar Eingriffe in rein innre Kirchenangelegenheiten.

Aber bei alledem war die katholische Kirche die herrschende im Lande, gesetzlich allein anerkannt und „mit allen Rechten der herrschenden Religion ausgestattet“. Nicht nur alle Beamten, Offiziere und Lehrer wurden auf das tridentinische Glaubensbekenntnis verpflichtet und in ihren religiösen Uebungen genau überwacht, sondern auch, wer ein Gewerbe erlernen, auf die Wanderschaft gehen oder nach der Rückkehr sich wieder niederlassen wollte. Kein Nichtkatholik durfte sich in Bayern ansässig machen und, umgekehrt, kein Katholik sich in einem protestantischen oder konfessionell gemischten Orte aufhalten. Man wollte jede Ansteckung durch die Irrlehre der Reformation verhüten. Zu dem Zwecke wurde auch die Zensur in der ausgiebigsten Weise gehandhabt. Jesuitische Bücher allein hatten von vornherein einen Freipaß; alle Werke von Nichtkatholiken hingegen waren, auch wenn sie nichtreligiöse Stoffe behandelten wie Grammatik, Rhetorik, Physik, rundweg verboten. Schon um ihrer deutschen Sprache willen galten Schriften als lutherisch und gefährlich. Wie die Presse, so standen auch die Schulen unter dem alles beherrschenden Banne der Kirche. Die Landesuniversität Ingolstadt war ganz in der Hand der Jesuiten; sie bestellten die Lehrer auch für alle übrigen Schulen bis herab zur kleinsten und scheinbar unbedeutendsten, oder übten doch die maßgebende Aufsicht aus. Wohl wurden nach dieser Richtung hin öfters Reformen angestrebt, aber sie stießen auf den heftigsten Widerstand und wurden, wenn wirklich einmal eingeführt, wieder rückgängig gemacht. Seine höchsten Triumphe feierte der Obskurantismus am Ausgange des achtzehnten Jahrhunderts unter Karl Theodor (gest. 1799), unter dem es schon gefährlich war, das Wort Toleranz nur im Munde zu führen. Zeitgenossen schildern diese Periode als eine nicht nur in politischer, sondern auch in sittlicher und religiöser Hinsicht tief gesunkne.

Da kam das neunzehnte Jahrhundert und mit ihm eine neue Zeit überhaupt. Die seit der französischen Revolution vorhandnen Bewegungen und Gedankenrichtungen hatten auch Bayern nicht unberührt gelassen. Man erkannte die Unhaltbarkeit der innern Zustände; lebhaft verlangte man nach neuen

freien Gestaltungen. Der Todestag Karl Theodors erschien den Münchnern wie ein Freudentag. Der neue Fürst hatte, wenn er den Geist der neuen Zeit verstand und zu benutzen wußte, die Zukunft in den Händen. Und Max Joseph wie sein erster Ratgeber Montgelas waren in der That entschlossen, das ganze Land umzugestalten und innerlich neu erstehen zu lassen. Immer wieder nahmen sie in ihren Verordnungen auf die veränderten Grundsätze der neuen Zeit, auf den Geist des neuen Jahrhunderts Bezug. Eine vollständige Reform aller Einrichtungen verkündete der Kurfürst dem Ausschuß der bayrischen Landstände in dem Postulatreskript vom 11. Februar 1800.

Neuerungen Einhalt zu thun, heißt es da, welche aus reinen, allgemein als giltig anerkannten Grundsätzen fließen, welche das unaufhaltsame Fortschreiten des menschlichen Verstandes und das Bedürfnis der Zeit jeder achtsamen Regierung abnötigen, liegt einmal in unsern Kräften so wenig, als es in unsern Kräften liegt, einen Strom aufzuhalten; man muß mit Klugheit, bei Zeiten und mit Entschlossenheit das ableiten, was man nur mit großem Nachteile, vielleicht nur mit Verlust des Ganzen eine Zeit lang aufhalten könnte.

Der Ankündigung der Umgestaltungen folgte ihre Ausführung auf dem Fuße nach, im Politischen wie im Kirchlichen. Da wurden die alten Landstände und ihre Ausschüsse vernichtet, Gemeindeobrigkeiten aufgehoben, die Privilegien des Adels beschnitten. Das Ministerium wurde neu organisirt und verselbständigt, eine ganz neue Verwaltung eingeführt, als notwendiges Korrelat dieser Organisationen ein zuverlässiger und abhängiger Beamtenstand geschaffen. Die Kriegsmacht wurde verstärkt, Finanzen und Steuerwesen geregelt u. s. w. Alle Reformen wurden zu ihrem endgiltigen Abschluß gebracht durch die Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818. Durch dieselbe wurde Bayern ein konstitutioneller Staat. Der König, welcher alle Rechte der Staatsgewalt in seiner Person vereinigt, erklärte, fortan die Rechte der Gesetzgebung und Besteuerung nur unter Mitwirkung der Vertreter des Landes ausüben zu wollen. Durch die Kammer der Reichsräte und durch die der Abgeordneten sollte hierfür das Land vertreten sein. Vor dem Gesetze sollten alle Bürger gleichviel gelten, alle ohne Unterschied der Geburt zu den öffentlichen Aemtern zugelassen werden.

Die für uns wichtigsten Bestimmungen in der Verfassung aber sind diejenigen über das Verhältnis des Staates zur Kirche, zur katholischen wie zur protestantischen, und der Kirchen untereinander. Darüber finden sich in der Verfassung drei Urkunden: das Religionsedikt als zweite Beilage zur Verfassungsurkunde, das Protestantenedikt als zweiter Anhang zur zweiten Verfassungsbeilage und das Konkordat als erster Anhang zur zweiten Verfassungsbeilage. Ueber ihre Entstehung und ihren Inhalt soll nun gehandelt werden.

2. Das Religionsedikt

Die staatskirchlichen Umgestaltungen gingen mit den andern Hand in Hand. Während die bayrischen Fürsten bis daher zwar der Kirchengewalt gegenüber die landesherrlichen Rechte strenge gewahrt, dagegen in interkonfessioneller Beziehung den sämtlichen Forderungen des kurialistischen Systems sich gehorsam unterworfen hatten, war die Regierung jetzt entschlossen, sich auch in dieser Hinsicht den kirchlichen Anmaßungen zu entziehen und so das päpstliche Joch gänzlich abzuschütteln. Schon die erste kirchenpolitische Verordnung vom 10. November 1800 brach mit den römischen Grundsätzen. In der Absicht, „durch Ansiedlungen fremder Religionsverwandten den vielen noch öde liegenden Ländereien fleißige Anbauer, den Produkten geschickte Verarbeiter, dem Handel thätige Unternehmer zu verschaffen," und in der Meinung, „daß mehrere Religionsverwandte recht wohl als Brüder einer Familie, als Söhne eines Vaters, als Unterthanen eines Fürsten, als Glieder einer und derselben Gesellschaft . . . in glücklicher Ruhe und Eintracht beisammenleben" und als Beobachter der nämlichen Moral einerlei Gesetzen gehorchen können, „wenn sie schon an verschiednen Altären beten," wurde die Absperrung der Katholiken gegen die Protestanten aufgehoben und den Nichtkatholiken die Ansässigmachung im Lande gestattet. Im Jahre 1801 zog der erste Protestant, der Handelsmann Michel, in München ein. Als durch die neuen Gebietserwerbungen von Franken und Schwaben eine große Zahl Protestanten unter

bayrische Herrschaft kam, that man einen weitern Schritt und gewährte durch das Edikt vom 10. Januar 1803 allen christlichen Konfessionen gleiche bürgerliche und politische Rechte. Die Tragweite dieser Gesetze ist leicht verständlich. Der Katholizismus hat aufgehört, ausschließliche Staatsreligion zu sein. Bayern wollte kein katholischer Staat mehr sein, sondern ein paritätischer. Konsequenzen der neuen Doktrin waren die Gestattung der gemischten Ehen, die Unterstellung der religiösen Kindererziehung unter den Willen der Eltern, die Aufhebung des Zensurkollegiums, das den freien Gang der Wissenschaften aufzuhalten schien, und Beschränkung der Zensur auf Zeitungen und politische Blätter. Besonders erstrebte man eine gesunde Verbesserung und kräftige Hebung des Schulwesens. Die Schulen wurden für weltliche Regierungsanstalten erklärt und unter staatliche Leitung gestellt. Die Kirche könne darüber keinerlei Beschwerde führen, da ihr der Religionsunterricht durch Lehrer ihrer Konfession ungestört belassen werde; der übrige Lehrstoff sei weder katholisch noch protestantisch; es könne deshalb jedem Parteilosen gleichgiltig sein, durch welche Konfessionsverwandte die Sprachen, Geographie, Naturwissenschaften u. s. w. gelehrt werden, wenn nur der Lehrer ein Mann von sittlichem Charakter und Geschick sei. Auch die Universitäten blieben nicht unberührt. Die neuerworbne fränkische Hochschule in Würzburg wurde ihres mittelalterlichen Charakters als einer kirchlichen Anstalt entkleidet, die alte Landesuniversität zu Ingolstadt gänzlich aufgehoben, um den dort noch immer lebendigen Geist der Jesuiten in der Wurzel auszurotten. An deren Stelle ward die Landshuter Hochschule gegründet. An beide Anstalten suchte man tüchtige Kräfte aus dem übrigen Deutschland zu gewinnen. Es gelang dies z. B. bei Savigny und Feuerbach für Landshut, bei Paulus, Niethammer, Schelling, Hufeland für Würzburg. An der Universität zu Landshut wirkte als Eingeborner der bekannte katholische Theologe Sailer. Des Eides auf das Tridentinum wurden sie alle enthoben.

Wie sich in dieser Richtung der Staat seine Aufgaben selbständig nach eignem Gutdünken stellte und mit souveräner Gewalt diese Gesetze gab, so bildete er auch auf der andern Seite das System der Kirchenhoheitsrechte noch weiter aus. So erfuhr die Uebung des landesherrlichen Placet, welches kirchliche Erlasse mit Rechtskraft ausstattet, eine Verschärfung dahin, daß der landesfürstlichen Bestätigung jetzt im Eingange der Ausschreibungen ausdrücklich Erwähnung geschehen mußte. Die Vergebung aller derjenigen Pfründen, auf denen nicht das Privatpatronatsrecht eines Laien haftete, wurde auf den Landesherrn übertragen. Zur Erzielung einer wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen wurden die Priesterseminarien unter landesherrliche Aufsicht gestellt. Die Klöster sollten bis auf einige weibliche, Unterricht und Krankenpflege treibende aufgehoben, mit dem Klostervermögen Schulen verbessert und gegründet werden. Als sonderliche Hemmnisse der Kultur wurden die Franziskaner und Kapuziner auf den Aussterbeetat gesetzt.

Dieser tief einschneidenden und weitgreifenden Praxis des Staates lag eine Theorie über das Verhältnis der weltlichen zur geistlichen Gewalt zu Grunde, die in einem Edikt vom 7. Mai 1804 zu durchsichtiger Darstellung kam.

Wir haben schon mehrmals unsern ernstlichen Willen bekannt gemacht, daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nicht gehemmt werde und daß unsre weltliche Regierung in ganz geistlichen Gegenständen des Gewissens und der Religionslehre sich nicht einmischen solle... Wir würden demnach gänzlich mißverstanden werden, wenn man glauben könnte, daß wir unsre weltliche Gewalt über Gegenstände des bischöflichen Oberhirtenamtes, über innere Kirchenangelegenheiten, weiter ausdehnen wollten, als um Mißbräuche, die dem Wohle des Staates nachteilig werden könnten, abzuhalten. . . . Dagegen werden wir aber auch nie dulden, daß die Geistlichkeit und irgend eine Kirche einen Staat im Staate bildet, daß dieselbe in ihren weltlichen Handlungen und mit ihren Besitzungen den Gesetzen und den rechtmäßigen Obrigkeiten sich entziehe.

Alle staatskirchlichen Verordnungen wurden nun zusammengefaßt in dem Religionsedikte vom 24. März 1809, das wiederum die Grundlage bildete für das heute noch geltende „Edikt über die äußern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften," als zweite Beilage

zur Verfassungsurkunde zugleich mit dieser erlassen am 26. Mai 1818.

In diesem Staatsgrundgesetze wird vor allem jedem Einwohner des Reiches vollkommne Gewissensfreiheit zugesichert (§ 1). Er kann sein Glaubensbekenntnis nach Belieben wählen (§ 5) und darf von keiner Partei durch Zwang oder List zum Uebergang verleitet werden (§ 8). Ueber die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen werden noch genauere Bestimmungen getroffen, und zwar nach derselben Richtung wie in den frühern Verordnungen. Den drei christlichen Konfessionen werden gleiche bürgerliche und politische Rechte zuerkannt (§ 24). Die Rechtsstellung der Kirche im Staate ist durchweg von der weltlichen Gesetzgebung bestimmt. Diese verbürgt den Kirchengesellschaften Rechte öffentlicher Korporationen, den Schutz der öffentlichen Gebäude und des Eigentums, den zur Feier des Gottesdienstes und zum Religionsunterrichte bestellten Personen Rechte und Achtung öffentlicher Beamten. Die Grenzscheidung zwischen Staat und Kirche wird nach den Gesichtspunkten der äußern und innern Kirchenangelegenheiten vorgenommen. Und zwar bestimmt wieder die weltliche Gesetzgebung, welche Gegenstände rein weltlicher Natur seien und somit der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit der Staatsgewalt anheimfielen (§ 65), in welchen als gemischten die Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen erlassen dürfe (§ 77), und welches der hiernach verbleibende Rest der innern Kirchenangelegenheiten sei, in deren Erledigung sich die weltliche Regierung nicht einmischen wolle (§ 50). Doch ist auch für diese rein innern Angelegenheiten die Oberaufsicht des Staates vorbehalten, um den Einzelnen gegen Zwangsmaßregeln einer Religionsgesellschaft zu sichern (§ 71) und die rechtliche Wirkung kirchlicher Erlasse von der landesherrlichen Genehmigung abhängig zu machen. In dieser Beziehung ist die schon oben angeführte Verschärfung des Placets für alle Zeiten zum Gesetze erhoben (§ 58). Begründet ist der Anspruch der Oberaufsicht des Staates auch über die innern Kirchenangelegenheiten damit, daß alle innerhalb der Grenzen des Staates vorfallenden Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse von selber unter der Obhut des Staates stehen (§ 57).

Für die Unterscheidung der äußern und innern Kirchenangelegenheiten war die damals herrschende Lehre maßgebend, wie sie auch dem preußischen Landrechte zu Grunde lag. Was nämlich in das Gebiet des Gewissens fiel, gehörte in den Bereich der innern, was in das Gebiet des Rechts fiel, in den Bereich der äußern Kirchenangelegenheiten.

So wurden beispielsweise, sagt von Sicherer, zu den innern Kirchenangelegenheiten gerechnet die Approbation und Ordination der Kirchendiener, zu den Gegenständen weltlicher Natur die Bestimmungen über geistliche Bildungsanstalten; oder, um ein andres Beispiel anzuführen, den Kirchengesellschaften blieb die Einweihung der dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe überlassen, von der weltlichen Gewalt dagegen gingen die Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude aus (§§ 38. 64. 76).

Für das Verhältnis der Religionsgesellschaften untereinander wird gegenseitige Achtung vorgeschrieben, gegen deren Versagung der obrigkeitliche Schutz angerufen werden kann (§ 80).

Das sind die wesentlichen Bestimmungen des Religionsedikts. Dasselbe ist für alle Einwohner des Königreichs in gleicher Weise verbindlich. Dagegen gelten seine beiden Anhänge, das Konkordat mit Papst Pius VII. und das Protestantenedikt, in denen die innern Kirchenangelegenheiten geordnet werden, nur den Angehörigen der betreffenden Konfession.

3. Das Protestantenedikt

Es beruht ebenso wie das Religionsedikt auf früheren Anordnungen und Instruktionen. Seine Hauptbestimmungen sind in Kürze folgende. Inhaber des obersten Episkopats über die protestantische Kirche ist der König. Er übt aber sein oberstes Aufsichtsrecht und die aus demselben hervorgehende Leitung der innern Angelegenheiten der protestantischen Kirche nicht selbständig aus, sondern durch eine oberste Kirchenbehörde, durch das König-

lich bayrische Oberkonsistorium in München. Von dessen Wirkungskreise wurde im Jahre 1848 der Konsistorialbezirk Speyer ausgenommen und dem Staatsministerium unmittelbar untergeordnet, sodaß es jetzt eine protestantische Kirche diesseits und jenseits des Rheins giebt. Unter dem Oberkonsistorium in München stehen nunmehr bloß zwei Konsistorien zu Ansbach und Bayreuth, unter diesen die Dekanate und Pfarrämter. Jedes Konsistorium setzt sich zusammen aus einem weltlichen Vorstande, zwei geistlichen und einem weltlichen Rate, das Oberkonsistorium aus einem — geistlichen oder weltlichen — Präsidenten und drei geistlichen und einem weltlichen Rate. Schon durch die weltlichen Räte ist dem Staate ein bedeutender Einfluß auf die Leitung der Kirche gegeben. Sodann ist aber auch in dem Edikte der Wirkungskreis des Oberkonsistoriums, wonach sich der der Konsistorien, Dekanate und Pfarrämter abstufungsweise bestimmt, sehr genau umschrieben und begrenzt. Es ist von vornherein von ihm alles ausgenommen, was zum Bereiche des Staatsministeriums gehört; darnach verbleiben ihm die Gegenstände der innern Kirchenpolizei, die Ausübung des mit der Staatsgewalt verbundnen Episkopats und die Leitung der innern Kirchenangelegenheiten, sodaß der obersten Kirchenbehörde zustehen z. B. die Aufsicht über die Kirchenverfassung, die Kirchenordnung, Disziplin, Amtsführung der Geistlichen, Erteilung des Religionsunterrichts in den Schulen, Kultus, Erledigung und Wiederbesetzung der Pfarrstellen und andrer Kirchendienste, Investitur der Geistlichen, Synodalverhältnisse. Auch hat das Oberkonsistorium die Aufsicht über das protestantisch-theologische Studium auf der Universität Erlangen in Ansehung der Lehren und wird bei Besetzung der theologischen Lehrstellen mit seinem Gutachten vernommen. Aufgezählt sind auch alle diejenigen Fälle, in denen das Oberkonsistorium an das Staatsministerium Bericht zu erstatten und durch dieses die allerhöchste Entschließung zu erholen hat, z. B. in allen Gegenständen neuer organischer kirchlicher Einrichtungen und allgemeiner Verordnungen, bei Anordnung allgemeiner Kirchenfeste, in Fällen, wo es sich um die Bestimmung des Verhältnisses zwischen katholischen und protestantischen Pfarreien und einzelner Einwohner verschiedner Bekenntnisse handelt, bei Anstellungen und Beförderungen.

Der ganzen Gesetzgebung des Staates wurde von den Protestanten keinerlei Hindernis in den Weg gelegt. Vielmehr begleiteten diese sie Schritt für Schritt mit ihrem Beifall. Durch den Staat wurde ja die protestantische Kirche Bayerns gleichsam erst geschaffen, jedenfalls aus der Notlage einer kaum geduldeten Religionsgesellschaft herausgehoben und in den Rechtszustand einer öffentlichen Korporation eingerückt. Auch die näheren Bestimmungen über die kirchliche Verfassung, wie sie im Protestantenedikt niedergelegt sind, erfuhren keinen Widerspruch seitens derer, denen sie galten; daher haben Religionsedikt wie Protestantenedikt auch nur eine kurze Vorgeschichte.

Gerade entgegengesetzt aber war die Aufnahme der neuen Verordnungen beim römischen Hofe und auch teilweise im Lande. Zwanzig Jahre fast währte der Streit zwischen Rom und München, in dem dieses eine Ordnung der innern Angelegenheiten der katholischen Kirche suchte, wie sie für die Protestanten ohne Mühe im Protestantenedikt erreicht war, jenes die Aufhebung der gesamten neuen staatlichen Kirchengesetzgebung verlangte. M K

Der künftige Geschichtsunterricht in den evangelischen Schulen nach ultramontanen Ansprüchen

Unermüdlich arbeitet der Ultramontanismus darauf hin, die Schule ganz in die Gewalt der katholischen Kirche zu bringen. Wie es, wenn dieses Ziel einmal erreicht wäre, namentlich mit dem Geschichtsunterricht in den katholischen Schulen aussehen würde, davon geben uns die Geschichtswerke Janssens, die berüchtigten „Geschichtslügen" oder die „Gottliebbriefe," genügende Auskunft. Allein ist einmal das erreicht, so wird man auf jener Seite nicht still stehen; man wird weiter gehen und verlangen, daß auch in den evangelischen Schulen die Geschichte in

der nach dem Dogma umkorrigirten Fassung vorgetragen wird. Ja diese Forderung ist schon zur Zeit des Kulturkampfes erhoben worden, in mannigfacher Weise, ganz besonders aber von einem Pfarrer Fr. X. Schultze in Erwitte, in seiner Schrift: „Aus lutherischen Lesebüchern" (Essen 1876). Man sage nicht, das seien verjährte Forderungen; im Gegenteil, die Ansprüche sind neuerdings von seiten der Ultramontanen gesteigert worden, und vielleicht genügt, was Pfarrer Schulte schon 1876 in den evangelischen Schulen gelehrt wissen wollte, heutzutage schon nicht mehr.

Ueberdies ist es eine charakteristische Erscheinung, daß die ultramontane Presse von heutzutage gerade die schärfsten Schriften aus der Zeit des Kulturkampfes oder überhaupt aus früherer Zeit wieder ausgräbt und in empfehlende Erinnerung bringt. So hat der Paderborner „Leo" eine infame Schmähschrift: „Eine Reise durch sieben lutherische Lutherbüchlein" aus dem Jahre 1883 in Nr. 1 des jetzigen Jahres dringend empfohlen; so ist das oben genannte Büchlein von Fr. X. Schulte in einer angesehenen katholischen Monatsschrift im vorigen Jahre von neuem aufs wärmste besprochen worden.

Dieser Herr Schulte hat nämlich laut Vorrede seines Büchleins gefunden:

> Wenn man sich aus den evangelischen Lesebüchern überzeugt, welche haarsträubende Unwahrheiten gegen uns den Kindern mit der täglichen Schulbuchslektüre eingetrichtert werden; welcher Haß gegen die Kirche durch die nichtswürdigsten Anschuldigungen in der Schule genährt wird: so wundern wir uns über nichts mehr; auch nicht über die Vorurteile, die man im Kultusministerium und sonst an maßgebenden Stellen gegen die Kirche unterhält. Die Herren sind ja alle durch dieselbe Schule gegangen. Umsomehr sollen die Katholiken Veranlassung nehmen, ihre protestantischen Mitbürger, wo und wie sie können, eines Bessern zu belehren.

Sehen wir nun, wie nach den Ausführungen Schultes der Geschichtsunterricht, soweit er kirchengeschichtlicher Art ist, in Volksschulen und in höhern Schulen, und zwar, was stets im Auge zu behalten ist, in evangelischen Schulen, nicht getrieben und wie er getrieben werden soll. Wir geben das Folgende fast durchgehends mit Schultes eignen Worten und halten es nicht für notwendig, das gänzlich unwahre Bild auch nur mit einem Worte zu korrigiren. Unsre Leser wissen, was die geschichtliche Wahrheit ist.

1. Die Zeit vor der Reformation. Hus

Ausdrücke wie „verfälschte Abendmahlslehre" dürfen nicht vorkommen; höchstens darf der Ausdruck: „irrige Abendmahlslehre" gebraucht werden; die „Lehre des Papstes" darf nie in Gegensatz gestellt werden zum „Evangelium von Christo"; nie darf ferner der Schein erweckt werden, als ob irgend eine Greuelthat, wie die Verbrennung von Hus, die Bartholomäusnacht u. s. w. der Kirche auf Rechnung zu schreiben sei. Nicht einmal von „allerlei Unfug," der in der Kirche getrieben wurde, darf gesprochen werden; von einer „Anbetung der Maria oder der Heiligen" ebensowenig. Gehässige Uebertreibung ist es, zu sagen, die Zeugen der Wahrheit seien der Gegenstand grausamer Verfolgung von seiten der kirchlichen Machthaber gewesen; unwahr ist, zu lehren, Hus sei von der Kirchenversammlung zu Konstanz zum Feuertode verurteilt und das freie Geleit sei ihm gebrochen worden. Eine direkte Beschimpfung des Papsttums ist enthalten in Sätzen wie: „der Papst nannte sich Statthalter Christi auf Erden. Als solcher habe er Macht, den Leuten ihre Sünden zu vergeben, wenn sie Geld zahlten" — sie dürfen also nicht gelehrt werden.

Dagegen ist jene Zeit etwa folgendermaßen darzustellen:

Es ist außer Zweifel, daß im fünfzehnten Jahrhundert böses Verderben in die Kirche Gottes eingedrungen war. Dieses Verderben hatte entgegen den Satzungen der Kirche in allen Klassen der Gesellschaft Eingang gefunden. Daß man übrigens um klingende Münze sich von Sünden loskaufen könne, hat nie jemand geglaubt, und wenn doch, so hat die Kirche diesem Glauben nie Vorschub geleistet. Sie hat nie irgend etwas gethan oder gelehrt, was einem Ablaßhandel ähnlich sähe. Die vorgekommnen Mißbräuche fallen den einzelnen Ablaßpredigern zur Last, von denen übrigens nie einer die Not-

wendigkeit einer würdigen Beichte geleugnet hat. Tetzel war ein braver und eifriger Mann, das hat selbst Luther anerkannt; und sollte je etwas an Tetzel hängen bleiben, so wäre die Kirche daran unschuldig. Uebrigens hat Tetzel nie gelehrt, daß man für alle Verbrechen Ablaß kaufen könne. Nur das Volk verwechselte den Erlaß der Kirchenstrafen mit der Vergebung der Sünden.

Freilich hat es damals unwissende Mönche und Geistliche gegeben. Ein solcher war z. B. Luther; denn wenn er die Bibel nicht kannte, als er in Erfurt studirte, so war das seine Schuld. Ueberall, namentlich auf den Universitäten gab es ein reges, alle Kreise beherrschendes Streben nach steigender Erkenntnis. Nur die Mark Brandenburg mit der Hauptstadt Berlin war noch wenig von deutscher Bildung berührt und befand sich noch auf der niedrigsten Stufe der Kultur.

Die Kirche hat nie Leute, welche ihre Stimme gegen das eingerissne Verderben erhoben, in den Bann gethan: nur solche, welche Lehren der Kirche angriffen und hartnäckig leugneten, hat sie als von der Kirche abgefallene Ketzer behandelt.

So mußte z. B. Johannes Hus aus der Kirche ausgeschlossen werden; die unausbleibliche Folge seiner Lehre war, daß ihn die kirchliche Obrigkeit für einen Ketzer erklärte. Die Untersuchung und seine Verurteilung ist nach denjenigen Regeln erfolgt, welche durch die Umstände geboten waren. Die zu Konstanz versammelten Prälaten haben schließlich darauf verzichten müssen, einen Mann, der die Autorität der Kirche leugnete, zu belehren. Nach den Bestimmungen der bürgerlichen Gesetze, die nicht dem Geiste der katholischen Kirche entsprungen sind, mußte Hus wegen Ketzerei mit der Todesstrafe belegt werden.

Während seiner Haft ist Hus nicht schlecht behandelt worden. Das ihm angewiesene Zimmer lag freilich nahe bei der Kloake und mag deshalb ein unangenehmer Aufenthalt gewesen sein; aber es ist heute noch schwer, eine gute Gefängnisordnung fertig zu stellen.

Was den Geleitsbrief des Kaisers betrifft, so hat Sigismund dem Hus freies Geleit für die Rückkehr nach Prag nur auf den Fall geben wollen und können, daß Hus schuldlos befunden oder durch Abschwörung seines Irrtums die Verhängung der Todesstrafe von sich abwenden würde. Hat doch ein Dekret der Konstanzer Synode sich folgendermaßen ausgesprochen: „Wenn auch ein Fürst einen Geleitsbrief ausgestellt hat, so ist das kirchliche Gericht doch befugt, einen der Ketzerei Verdächtigen in Untersuchung, und wenn er sich schuldig und hartnäckig zeigt, zur Strafe zu ziehen; jedoch ist derjenige, der einen solchen Geleitsbrief gegeben, so viel in seiner Gewalt steht, zur Erfüllung desselben zu thun verpflichtet."

2. Die Reformation und die Reformatoren

Als Muster für die künftigen protestantischen Lehrbücher hinsichtlich Luthers schlägt unser Verfasser folgenden Abschnitt aus einem katholischen Lehrbuche vor:

> In allen bessern Gemütern wurde der Wunsch nach Abstellung der Mißbräuche rege; aber es trat ein Kämpfer auf, der zuerst selbst der Verbesserung bedurft hätte, um mit seinen Talenten für die gute Sache wirken zu können; der die Kirche, statt sie zu verbessern, verließ und viele mit sich in die Irre führte. Es war der Augustinermönch Martin Luther, damals Lehrer der Theologie zu Wittenberg. Wohl ohne innern Beruf trat er in den heiligen Orden. Seine Schwermut trieb ihn zwar zu den strengsten Bußwerken und beschwerlichsten Uebungen des Ordens; in diesen suchte er aber vergebliche Ruhe, weil es ihm an Demut, der Grundlage aller Tugenden, mangelte. Er hatte eine lebhafte Einbildungskraft, die ihm in seinem Berufe oft nützliche Dienste leistete, oft aber auch schwarze Bilder, z. B. Teufelserscheinungen vorführte. Er besaß ein tiefes, doch durch unreine Lüste vielfach getrübtes Gemüt, das die lebhaft gewordnen Vorstellungen mit Innigkeit umfaßte und festhielt, oft aber auch an den schmutzigsten Bildern sich weidete.

Diese Schilderung, meint Schulte, entspreche ganz den in der katholischen Kirche herrschenden Anschauungen; auch von protestantischer Seite sei nichts daran zu bemängeln; doch müsse den Protestanten gestattet werden, Luther als den Messias des deutschen Volkes bei Beginn der neuen Zeit zu schildern.

Wie aber dieser Messias und seine Thätigkeit weiter zu behandeln ist, zeigt uns Schulte. Nämlich folgendermaßen:

Mißbräuche waren da, Luther konnte sie tadeln; bessere Männer als er hatten das übrigens schon vorher gethan. Er ging aber weit über die Grenze des Zulässigen hinaus und verwarf mit den Mißbräuchen auch die Lehren der Kirche. Es mag allerdings hierbei in seiner Absicht gelegen haben, Christus allein in der neuen Kirche herrschen zu lassen. Aber der Erfolg entsprach dem nicht.

Die Verkündiger des neuen „Evangeliums" fanden sich aller Orten: Mönche und Priester, die auch ihrerseits von der „christlichen Freiheit" Nutzen ziehen wollten. Es sind nicht wenige unter diesen Männern, die sich durch Wissenschaft und Beredsamkeit auszeichneten; auf allen aber haftet der Makel des Wortbruchs. Sie begannen sämtlich ihre Zuwendung zu der neuen Lehre dadurch kund zu geben, daß sie mit dem Hasse, wie er Abtrünnigen eigen ist, das Kirchenregiment schmähten und in ungeziemender Eile sich verheirateten.

Ueber diese Prediger hat Luther selbst viel geklagt; sie genossen nur geringe Achtung, was Luther zu einer bittern Vergleichung mit früherer Zeit, wo die katholischen Geistlichen hohe Ehre genossen haben, veranlaßte.

Luthers mutiges Auftreten in Worms ist nicht auf besondres Gottvertrauen zurückzuführen, sondern auf den Schutz, den ihm die Ritter zusagten; so Ulrich von Hutten, ein grundliederlicher Bursche, wie jemals einer der Lustseuche zum Opfer gefallen ist.

Bei diesen wie bei den Fürsten waren es rein irdische Motive, die sie zur Annahme des neuen Evangeliums trieben; sie preßten ihre Unterthanen, ohne ihnen auch nur einen Schein freier Selbstbestimmung zu lassen, für die Reformation, während es in katholisch gebliebnen Ländern ganz anders zuging. Märtyrer hat deshalb die Kirche der Reformation nicht.

Die Mächte, welche die Reformation mit Erfolg hätten aufhalten können, waren leider so sehr in gegenseitige Befehdung verflochten, daß Luther und sein Schirmherr des Kaisers und Papstes lachen konnten [daß Kaiser und Papst aber diese sich grimmig befehdenden Mächte waren, wird natürlich verschwiegen; der Ausdruck klingt, als ob sie sich im besten Einvernehmen befunden hätten]. Das Vorgehen der protestantischen Stände, das zu offner Gewaltthat führen mußte und wirklich führte, war ohne Frage schlechthin revolutionär. Obgleich Luther heuchlerischer Weise von Gewaltthat abriet, schlossen die evangelischen Empörer doch zu Schmalkalden ein Bündnis und nötigten so dem Kaiser den Krieg in frechem Uebermute auf. Hierbei war der Kaiser siegreich. Aber Herzog Moritz von Sachsen machte sich des nichtswürdigsten Treubruchs gegen Kaiser und Reich schuldig, schloß mit dem Erbfeinde des Deutschen Reiches ein verräterisches Bündnis und gab deutsche Landesgebiete an Frankreich preis. Ueberhaupt waren bei den Schmalkaldischen Verbündeten, welche für den evangelischen Glauben zu streiten vorgaben, die Gesandten des französischen Königs, der mehr als einmal des Papstes Bundesgenosse war, gern gesehne Unterhändler.

Was nun Luthers Person betrifft, so sind seine Anschauungen über das Ordensgelübde der Keuschheit und über die Ehelosigkeit der Priester bekannt genug. Und er hatte damit Erfolg: Mönche und Nonnen verließen die Klöster, Priester gaben um der Ehe willen den Altar preis. Sie verfielen aber der allgemeinen Verachtung; denn aus dem Volksbewußtsein war die Anschauung nicht zu tilgen, daß es dem Priester nicht zieme, sich um Weib und Kind zu kümmern, nachdem er zum heiligen Dienst des Altars berufen ward.

Luther wußte auch wohl, daß er sein eignes Werk durch seine Verehelichung schwer schädigen würde, und in der That hat seine Verheiratung inmitten der Schrecken des Bauernkrieges allgemeines Aufsehen erregt und ihm die giftigsten Bemerkungen von seiten seiner Anhänger eingetragen. Aber freilich, losgelöst von dem Gnadenleben der Kirche, mochte er die Tugend der Keuschheit nicht bewahren, konnte es auch nicht. Nur die Verbindung mit dem hochheiligen Sakramente kann das zu stande bringen, und so hat die Welt mit Recht in Luthers Verehelichung einen Abfall von der Tugend erblickt.

Was Luthers Tod betrifft, der wie der Tod eines Heiligen

geschildert wird, so sagen wir: Luther steht vor seinem Gott sein ist das Gericht.

Noch weniger Erbauliches als Luthers Leben hat das Zwinglis aufzuweisen. Schon in seiner Jugend war er nach den Worten eines Zeitgenossen fertig in allen Bübereien und Leichtfertigkeiten. Als er sich um die Leutpriesterstelle in Zürich bewarb, wurden dort Vorkommnisse ruchbar, die seinen unsittlichen Lebenswandel außer Zweifel stellten. Und als man von ihm ein Versprechen forderte, sich zu bessern, antwortete er: Ich verspreche nichts, eingedenk, daß ich von Schwachheit umgeben bin. Und trotz seinem Sündenleben brachte Zwingli tagtäglich das heilige Meßopfer dar! Frühzeitig hat Zwingli den Mangel an lebendigem Glauben bekundet; er war nie ein wahres Glied der katholischen Kirche. Wenn er des ungeachtet auf die Ausübung des geistlichen Amtes nicht verzichten wollte, so kann man das nur als Heuchelei bezeichnen, die um so tiefere Schatten auf seinen Charakter wirft, als er das Amt eines Reformators der Kirche für sich in Anspruch nahm.

Seinen Wandel setzte er in Zürich auch nach seiner Verheiratung mit einer hübschen, reichen Witwe fort. Durch die Wirren, worein er die Kantone stürzte, hat er unsägliches Elend über die Schweiz gebracht. Unter seiner Leitung haben die Züricher so lange gehetzt, bis es zum Kampf kommen mußte.

Ueber seinen Tod bei Kappel hat Luther richtig gesagt: Er hat hier seinen Lohn empfangen. Hat ihn Gott selig gemacht, so hat ers außer Regel seines Wortes gethan.

Calvin war der Reformator Genfs; seine Stellung, die er sich dort erwarb, hat er in eigennütziger Weise ausgebeutet: so zahlte er seinen Druckern sehr geringen Lohn und stand im Verdachte, Geld, das ihm für die Armen gegeben wurde, zu unterschlagen. Die Genfer waren mit der von ihm eingeführten Pastorenallmacht sehr unzufrieden und feierten den Sturz des geistlichen Regiments 1538 durch Freudenfeste. Trotz dem strengsten Regiment — Calvin ließ sogar „Ketzer" verbrennen — wurde die Sittenreinheit Genfs nicht gehoben, wovon die zahlreichen unehelichen Kinder, die scheußlichen Unzuchtsprozesse und andres den Beweis liefern.

3. Die Zeiten nach der Reformation

Verschiedne Visitationsberichte zeigen uns, daß weder der Glaube noch die Sitten durch die Reformation gebessert wurden. Die Evangelischen lagen sich selbst fortwährend in den Haaren und nahmen in ihre Bekenntnisschriften verletzende und jeden Katholiken mit Unwillen erfüllende Ausdrücke auf, wie: das Meßopfer sei eine vermaledeite Abgötterei.

Ueberhaupt wurde ein Geist der Verfolgungssucht mächtig; und während die katholische Kirche hierin noch Maß hielt und nur dem Geiste der Zeit ihren Tribut abstattete, obgleich man auch hier die Religion oft nur als Deckmantel benutzte, wurden die Anhänger des alten Glaubens in evangelischen Landen aufs giftigste und anhaltend verfolgt. Die Zahl der um ihres Glaubens willen leidenden Katholiken übersteigt die Zahl der evangelischen „Märtyrer" um das Zehnfache. Die protestantischen sogenannten Märtyrer wurden in der Regel nicht um ihres Glaubens willen verfolgt und getötet, sondern weil sie mit den bürgerlichen Gesetzen in Konflikt kamen.

Die Hugenotten in Frankreich z. B. nahmen schon früh eine Stellung ein, die dem Königtum geradezu gefährlich wurde. Ihr frecher Uebermut und ihre große Grausamkeit erschwerten das Zusammenleben mit den übrigen Staatsbürgern. Von der Bartholomäusnacht hat kein Priester oder kirchlicher Würdenträger etwas gewußt, und als der Papst ein Te Deum singen ließ, wobei wohl auch die Glocken geläutet worden sein mögen, geschah das nur, weil der König von Frankreich ihm angezeigt hatte, daß die Bestrafung einer gegen König und Staat geplanten Verschwörung gelungen sei.

Aehnlich wie in Frankreich wars in andern Ländern: so in den Niederlanden und noch im vorigen Jahrhundert im Salzburgischen. Dort wurden nicht ohne Nachhilfe der damaligen preußischen Regierung fortwährend Unruhen gegen den Erzbischof, den Herrn des Landes, angezettelt. Evangelische Märtyrer sind die vertriebnen Nichtkatholiken nicht, da

die meisten von den Lehren der evangelischen Kirche absolut nichts wußten.

Der dreißigjährige Krieg ist in seinem Anfang Rebellion der Protestanten, in seinem Fortgang das Ergebnis der verschiedensten Ursachen, nur nicht des Religionseifers. Das Restitutionsedikt des Kaisers Ferdinand war zwar vielleicht nicht ganz staatsmännisch, aber vollständig gerecht. Die Ungerechtigkeit lag auf Seite der Protestanten, die geistliche Güter in weltliches Besitztum verwandelt hatten.

Im übrigen, meint Schulte, wäre es das beste, die Geschichte des dreißigjährigen Krieges in den evangelischen Schulen ganz zu verschweigen [und damit natürlich auch den Namen Gustav Adolfs]; denn ohne Gehässigkeit gegen die Katholiken gehe es hierbei nie ab. —

So also etwa soll nach ultramontaner Anschauung der Geschichtsunterricht in den evangelischen Schulen gelehrt werden. Und daß das nicht bloße Phantasien aus der Zeit des Kulturkampfes sind, beweist die neuerliche Empfehlung von Schultes Buch, beweist die ganze an Janssen sich anlehnende Bewegung, welche die Geschichte in den Köpfen der Gläubigen umzukorrigiren versucht. Hat man aber die Unverschämtheit — ich weiß kein andres Wort —, im Namen einer sogenannten objektiven Geschichtsdarstellung von den evangelischen Schulen derartiges zu verlangen, so kann man sich unschwer einen Begriff davon machen, wie in Wirklichkeit jetzt schon die Geschichte in den katholischen Schulen vorgetragen wird. Daß hierin eine ungeheure Gefahr für unser ganzes Volks- und Staatsleben liegt, leuchtet ein. Nur um so dringender ist die sorgfältigste Beaufsichtigung der Schule von seiten des Staates zu fordern. Mögen alle die Katholiken verletzenden Worte fern bleiben: die verletzenden Thatsachen vermag keinerlei Geschichtsverdrehung aus der Welt und so auch aus dem Schulunterricht wegzuschaffen. R W-M

Lehrerin und Krankenpflegerin

Daß Müßiggang kein Gottesdienst ist, braucht einem evangelischen Christen nicht erst bewiesen zu werden. Er erkennt nicht einmal in dem frommen Müßiggange des Klosterlebens, der die Zeit mit Messehören, Beten und Psalmsingen ausfüllt, eine Gott wohlgefällige Lebensweise, — geschweige denn in dem weltlichen Müßiggange, der zwischen Selbstpflege und Nichtsthun abwechselt. „Wer nicht arbeitet, der soll auch nicht essen." Zum Glück ist die Welt heutzutage so eingerichtet, daß er auch meistens nicht essen kann, weil der Lebensunterhalt an die Arbeit geknüpft ist. Wer aber zu essen hat, ohne sein Brot durch Arbeit verdienen zu müssen, ist in der glücklichen Lage, sich seine Arbeit wählen zu können, dafür auch in der Versuchung, sich dem Müßiggange hinzugeben, der immer ein Verderben für Leib und Seele ist.

Nachdem durch eine gründliche Verschiebung der sozialen Verhältnisse die Arbeit des Hauswesens zum großen Teile den Frauen entzogen und ans Gewerbe übergegangen ist, hat für eine große Anzahl von Frauen die bisherige Lebensaufgabe aufgehört, ohne daß ihr Unterhalt, der sittlich als Entgelt an ihre Arbeit geknüpft war, ihnen auch entzogen wäre. Sie sind in der Lage, sich ihre Arbeit wählen zu können — allerdings auch in der sehr starken Versuchung, „den ganzen Tag müßig am Markte zu stehen."

Viel größer freilich noch ist die Zahl derjenigen weiblichen Wesen, die nicht in dieser glücklichen Lage sind und die den naturnotwendigen Zusammenhang zwischen Arbeit und Brot an sich selbst schmerzlich erfahren. Sie müssen arbeiten, wenn sie nicht verhungern wollen.

Es scheint nun sehr nahezuliegen, daß solche Frauen denselben Weg gehen müßten wie die frühere, ihnen von den Anfängen der Gesittung an zugewiesene, erst in unsrer Zeit ihnen sich mehr und mehr entwindende Arbeit selbst: aus der häuslichen Thätigkeit in die Gewerbethätigkeit hinein. Die Frauen und Mädchen, die früher für einen Ehemann, Vater oder Bruder zu kochen, zu backen, zu waschen, zu nähen hatten, um dafür dessen Brot zu teilen, müßten dasselbe jetzt gegen Entgelt für

das Publikum thun. Aber das gestattet unsre heutige Gesellschaftsordnung den gebildeten Frauen nicht. Wenn eine Pfarrfrau geschickt genug ist, die Kleidung für sich und ihre Kinder herzustellen und ihrem Manne damit erhebliche Ausgaben zu ersparen, so verdenkt ihr das Niemand. Wollte aber die ebenso geschickte verwaiste Tochter eines Pfarrers, die nicht weiß, wovon sie leben soll, sich als Kleidermacherin niederlassen, so würde sie auf der gesellschaftlichen Rangleiter eine bedeutende Stufe herabsteigen, von den Gebildeten zu den Halbgebildeten, einerlei wie ihre wirkliche Bildung beschaffen sein mag.

Ein sehr große Schar weiblicher Wesen klammert sich daher, wie geschichtlich und psychologisch leicht zu erklären ist, an den häuslichen Beruf und sucht diesen zur Erwerbsquelle zu machen, wenn die Familie ihnen ohne ihr Zuthun diesen Beruf und den ihn begleitenden Unterhalt nicht bietet. Die häuslichen Berufsarten sind darum mit geringen Ausnahmen überfüllt.

Infolge dessen ist die Schar der Arbeitsuchenden auf ein verwandtes Gebiet verfallen, dessen Arbeit, ob sie gleich auch bezahlt wird, die Arbeiterin zugleich mit dem Freibrief der Bildung ausrüstet: auf das Lehrfach. Da diese soziale Bewegung nun schon ein Menschenalter dauert, freilich ohne daß viele Menschen etwas davon wissen, so ist es möglich, sie mit Erfolg zu beurteilen. Es haben sich aus ihr zwei Folgen ergeben. Der Weg zum Lehrberuf ist verhältnismäßig am besten geebnet, und er ist deshalb derjenige, in den man am liebsten einbiegt, wenn für ein Mädchen Arbeit und Brot weder in der eignen Familie, noch in fremden Häusern vorhanden sind. Auch das Lehrfach muß in vieler Hinsicht überfüllt genannt werden.

Wenn es nun daneben einen zweiten Beruf giebt, der kein größres Maß natürlicher Anlagen als das Lehrfach voraussetzt, keine mühseligere Vorbildung bedingt, den Eigentümlichkeiten des weiblichen Geschlechts mindestens ebenso sehr entspricht, mindestens ebenso notwendig in der Welt ist und ebenso segensreich wirkt, ferner eine mindestens ebenso angesehene Stellung in der Gesellschaft, eine mindestens ebenso sichre Versorgung gewährt, und aus dessen Reihen heraus unaufhörlich der Ruf nach neuen Arbeitskräften ertönt: so sollte man denken, die Ueberschüssigen auf jenen beiden andern Gebieten könnten nichts Bessres thun als sich diesem zuwenden, wo obendrein nicht mehr gefordert wird als sie leisten können, und gewährt wird, was sie nötig haben. Warum wollen von tausend unversorgten Mädchen neunhundertneunzig Stützen, Gesellschafterinnen, Kindergärtnerinnen, Erzieherinnen, Schullehrerinnen werden, auch wenn sie es bitter erfahren müssen, daß nur für sechshundert Raum ist, und nicht zehn kommen auf den Gedanken, Krankenpflegerinnen zu werden?

Die am allgemeinsten zutreffende Antwort ist die: weil man noch immer für ein Mädchen jeden andern Beruf außer dem durch die Ehe gegebnen für etwas Vorläufiges, Vorübergehendes ansieht und den Eindruck nicht los werden kann, als handle es sich beim Eintritt in die Krankenpflege um eine Art klösterlichen Gelübdes, dessen Bruch entweder unmöglich fällt oder die Betreffende mit unauslöschlichem Schimpfe bedeckt. Auch bei jeder andern Berufsart, den Lehrberuf eingeschlossen, kann man die Wahrnehmung machen, daß die Leute nicht fragen: Wie gelangt die Eintretende am sichersten in den Besitz alles dessen, was ihr eine gedeihliche, segensreiche, dauernde Wirksamkeit verbürgt? sondern vielmehr: Welches sind die kürzesten, bequemsten, billigsten Zugänge? Wie kommt das Mädchen dahin, mit möglichst geringen Leistungen die nächsten paar Jahre zu überbrücken?

Es ist nicht etwa des Heilandes Verbot der Sorge für den andern Morgen, was selbst liebevolle Eltern veranlaßt, sich vor dem langen Leben, das hinter „den paar Jahren" liegen kann, die Augen zuzuhalten, sondern ihre Ungeneigtheit, vor sich selber die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit zuzugeben, daß auch nach ein paar Jahren die Tochter noch immer keinen Mann gefunden habe. Daß jedes richtig organisirte weibliche Wesen eine glückliche Ehe jedem andern Lebensberufe vorzieht, kann gewiß nicht bezweifelt werden; daß es jeden andern Beruf aufgiebt, wenn sich ihm Gelegenheit bietet, mit einem geliebten Manne in die Ehe zu treten, folgt notwendig daraus. Das

ist aber für vermögenslose Mädchen, die ihren Unterhalt selbst erwerben müssen, nur eine Möglichkeit, nicht eine Wahrscheinlichkeit; und die Möglichkeit ist für evangelische Krankenpflegerinnen nicht geringer als für Lehrerinnen und Gesellschafterinnen: eher größer.

Zur Krankenpflegerin muß man ganz bestimmte Anlagen, einen innern Beruf haben, heißt es weiter. Ganz gewiß! Zur Lehrerin nicht? Sind alle Mädchen, die als Lehrerinnen wirken wollen, mit der nie versiegenden Liebe zu (fremden!) Kindern, mit dem unmittelbaren Verständnis für die Kindesnatur ausgerüstet, welche aller erfolgreichen Erziehungsthätigkeit zu grunde liegen? Ist bei diesem verantwortungsvollen Werke der sittliche Ernst, das vollständige Aufgehen im Berufe weniger nötig, als bei der Handreichung am Krankenlager? Gehören nicht geistige und körperliche Kräfte besondrer Art dazu, um auch nur die ausreichende Vorbereitung auf den Lehrberuf ohne Schaden zu erwerben, um auch nur den Unterricht, abgesehen von dem schwierigern Werke der Erziehung, versehen zu können? Innerhalb der letzten zehn, fünfzehn Jahre sind wir soweit gekommen, daß nur noch selten der Versuch gemacht wird, ein Mädchen ohne besondre Vorbildung, etwa allein auf Grund des Besuchs einer höhern Mädchenschule hin, ins Lehrfach hineinzuschmuggeln. Eine seminaristische Vorbildung, die, wenn sie in zwei Jahren notdürftig beschafft werden soll, große Ansprüche an die körperliche und geistige Gesundheit stellt, mit Fug aber bei dem heutigen Stande der Dinge drei oder vier Jahre dauern muß, ist nicht bloß zeitraubender, sie ist auch weit kostspieliger als die Ausbildung zur Krankenpflegerin, die jetzt sowohl in den Diakonissenhäusern, wie in den Anstalten des Roten Kreuzes bereits nach einem Jahre vollendet ist und sehr geringe Kosten verursacht.

Wir haben schon zugegeben, daß zur Krankenpflege besondre Anlage gehört. Wie die Lehrerin Freude daran haben muß, sich mit Kindern abzugeben, Interesse an der kindlichen Entwicklung, Trieb, sich mit der Natur des Kindes vertraut zu machen, Trieb auch, sich in ihren Fächern fortwährend weiterzubilden, sonst aber zu den Mietlingen gehört, denen man keine Herde anvertrauen kann: so muß die Krankenpflegerin sich zu Kranken und Leidenden hingezogen fühlen, sie muß sich für das größte Wunder der irdischen Schöpfung, den Menschenleib, interessiren, sie muß eine über den Durchschnitt hinausgehende leibliche und seelische Widerstandskraft gegen unangenehme und traurige Eindrücke haben. In den rein intellektuellen Anlagen kann sie der Lehrerin ohne Schaden nachstehen, in der Energie des Willens ebenfalls, denn sie soll nicht herrschen, auch nicht herrschen, wie die Lehrerin, um zu dienen, sondern nur dienen. Aber welche von beiden hat weniger Gewissenhaftigkeit und Treue nötig? Welche von beiden bedarf eines weniger entwickelten Gebetslebens, einer weniger völligen Hingabe an den Heiland, der die Kranken heilte und die Kindlein zu sich kommen ließ? Ja, welche von beiden kommt mit einer weniger festen Gesundheit, mit weniger scharfen Sinnen aus? Wer beide Berufsarten aus eigner Anschauung kennt, wird das nicht entscheiden wollen. Selbst was die körperliche Leistungsfähigkeit im eigentlichen Sinne betrifft, so schätzt man nur zu leicht die an die Lehrerin gestellten Anforderungen zu gering, die an die Krankenpflegerin gestellten zu hoch. Diese bedarf Muskelkraft, um Kranke zu heben und zu tragen; sie muß über Schlaf und Wachen eine größre Herrschaft haben als andre Menschen, das ist richtig. Vergessen wir aber nicht, daß sie beim Eintritt in die Vorbildung zu ihrem Berufe nur einen durchschnittsmäßig gesunden Körper mitzubringen braucht, damit sich in der Arbeit und durch die Arbeit diese Eigenschaften entwickeln. Sie muß im Berufe lernen, ihren eignen Körper wie ein kostbares, unersetzliches Werkzeug behandeln, das zum Zweck der Arbeit da ist, aber geschont und zur rechten Zeit bewahrt, allezeit im besten, leistungsfähigsten Stande gehalten werden soll. Genau dasselbe muß die Lehrerin auch lernen. Sie kann noch viel weniger leicht vertreten und abgelöst werden, als die Pflegerin; sie muß, wenigstens als Schullehrerin, täglich mehrere Mal durch Wind und Wetter, sie muß stundenlang in einer Luft verharren, die auch bei den vorzüglichsten Einrichtungen nie ganz normal bleibt, sie muß in größern

Klassen stundenlang stehen, sie muß während des Unterrichts ihren Körper fortgesetzt nach jeder Hinsicht in der Gewalt haben. Wahrlich, wenn die Krankenpflegerinnen zu den Frauen gehören, von denen man viel fordert, so stehen ihnen die Lehrerinnen in dem Maß der an sie gestellten Ansprüche nicht nach.

Aber eine Krankenpflegerin muß der Welt völlig entsagen, spricht man weiter; das hat doch die Lehrerin nicht nötig. Allerdings findet in ihrer beiderseitigen Lebensweise ein durchgreifender Unterschied statt. Die Lehrerin darf sich nach der Mode kleiden, manche muß es sogar; die Krankenpflegerin ist zu einer nicht immer kleidsamen Berufstracht verpflichtet. Die Lehrerin darf Konzerte, Theater, Gesellschaften, wenn sie ganz jung und hübsch ist, sogar Bälle besuchen. Die Krankenpflegerin ist davon ausgeschlossen, und was sich ihr an Vergnügungen bietet: ein sogenannter Schwesternabend, ein Missionsfest, eine Thee-Versammlung, ein geistliches Konzert, ein Vortrag über religiöse Gegenstände — das trägt alles ein sehr ernsthaftes Gepräge. Trotzdem gilt nicht bloß für sie, sondern auch die Lehrerin das Wort des Apostels Johannes: „Kindlein, habt nicht lieb die Welt, noch was in der Welt ist.“ Eine Lehrerin, die vor Gott ihres Amtes waltet, wird bald merken, daß ihr auch von den genannten Vergnügungen nicht alle oder nur ein sehr beschränktes Maß derselben taugt. Die Nacht hindurch tanzen und am nächsten Morgen um acht Uhr eine Religionsstunde geben, das paßt ebenso wenig zusammen, als von einem Sterbebett in eine Wagner'sche Oper eilen. Aber ein Unterschied mag hier immerhin zugegeben werden. Das Lehrfach in seiner jetzigen Gestaltung läßt eine vielseitigere Verwendung der einzelnen Arbeiterinnen zu als die Krankenpflege und gestattet die teilweise Mitwirkung sehr jugendlicher Kräfte. Krankenpflegerin sollte ein Mädchen überhaupt nicht vor völliger Reife werden, nicht vor dem fünfundzwanzigsten Jahre. Wenn sie in diesem Alter trotz sonstiger Veranlagung für den Beruf noch findet, daß sie auf größre weltliche Vergnügungen nicht verzichten kann, so ist er nicht für sie, derjenige der Lehrerin aber auch nur schwerlich.

Eine Lehrerin bleibt doch ihrer Familie erhalten, sagt man ferner, die Krankenpflegerin aber muß ihren Eltern, Geschwistern und Verwandten völlig entsagen. Beides ist eine nur teilweise Wahrheit, unbedingt giltig doch nur von der katholischen Barmherzigen Schwester, nicht von den evangelischen Pflegerinnen. Manche Lehrerin kann mit den Ihrigen zusammenwohnen, die Ferien ganz bei ihnen zubringen: glücklich die, welche wenigstens in jüngern Jahren diesen Anschluß noch hat! Manche kann noch mehr: sie kann mit ihrem Erwerb Eltern oder Geschwister unterstützen; und das ist allerdings einer Krankenpflegerin, wenigstens einer genossenschaftlichen, versagt. Aber nicht jede Lehrerin hat Familienanschluß, und dann wird ihr Leben besonders in reifern Jahren oft sehr einsam, während der Krankenpflegerin die Mutteranstalt, der sie angehört, immer offen steht. Der Gehalt der Pflegerin ist immer für ihre Bedürfnisse ausreichend, ihre Stellung gesichert; wird sie dienstunfähig, so versorgt die Anstalt sie bis an ihr Lebensende. Eine Lehrerin findet in manchen Fällen nur schwer passende Arbeit, in Familien immer nur zeitweise Stellung und gar keine Altersversorgung, in der aufreibenden Arbeit an Schulen die letztere oft auch nicht oder nur sehr unzulänglich. Sie kann unter günstigen Verhältnissen durch wohlthätige Veranstaltungen sich jetzt in Deutschland eine Altersversorgung beschaffen, nach vollbrachter Lebensarbeit in einem Feierabendhause Aufnahme finden; aber bis jetzt ist erst ein sehr geringer Bruchteil der deutschen Lehrerinnen in der Lage, sich diese Vergünstigungen zu sichern, die sich bei der genossenschaftlichen Krankenpflegerin von selbst verstehen.

Die Pflegerin schwebt beständig in Lebensgefahr, sie ist fortwährend der Ansteckung ausgesetzt, hört man weiter einwenden. Eine Christin wird freilich wissen, daß sie am Bett eines Cholerakranken genau so sicher in Gottes Hand geborgen ist, wie auf dem Katheder einer Schulklasse. Aber das ist zuzugeben, daß eine unüberwindliche Furcht vor Ansteckung zur Krankenpflege untauglich macht, so gut wie die manchen Menschen innewohnende physische Unfähigkeit, gewisse nervenangreifende Sinneseindrücke zu ertragen, die von der Krankenpflege im großen nun einmal unzertrennlich sind. Manches thut auch

hier die Gewöhnung, aber nicht alles. Im übrigen ist der Prozentsatz der Aerzte, Pfleger und Pflegerinnen, welche von ansteckenden Krankheiten weggerafft werden, nicht so groß, wie der Draußenstehende leicht meint, weil eben mit der Gefahr die Erkenntnis derselben und die nötige Vorsicht Schritt hält.

Den innern und den sozialen Wert der beiden Berufsarten gegen einander abzuwägen, soll hier nicht versucht werden. In beiden kann man Gott dienen, in beiden kann man Seinen Namen verherrlichen, in beiden kann man zum Kommen Seines Reiches beitragen. Ist es ein köstlich Ding, Kinder zu Ihm hinzuführen und für ihre irdische Lebensaufgabe zuzurüsten, so ist es eine dem Heiland nicht minder gefällige Arbeit, Leiden zu lindern und Sterbenden den letzten Kampf zu erleichtern. Vielleicht hat der Beruf der Krankenpflegerin, weil er bis jetzt noch nicht Mode geworden, das voraus, daß die allergrößte Mehrzahl seiner Angehörigen sich ihm aus voller Ueberzeugung zuwendet, während unter den viel zahlreicheren Lehrerinnen auch manche zu finden ist, die „der Not gehorchend, nicht dem eignen Triebe“ zu ihrer Arbeit gegriffen hat. Jedenfalls wird eine aufs Geratewohl herausgelesene Schar von Schwestern, was Frische und Gesundheit im Aeußeren, was Heiterkeit, Seelenruhe, innre Befriedigung angeht, es mit jeder gleich großen Schar von Lehrerinnen getrost aufnehmen können. Diese treiben einseitig Kopfarbeit, mit nicht geringer körperlicher Anstrengung, aber nicht mit allseitiger Muskelübung verbunden; jenen fällt, wie den Hausfrauen, die in jahrtausendelanger Vererbung dem weiblichen Geschlecht so zusagend gewordne Arbeit des „Gehens und Kommens, des Hebens und Tragens, Bereitens und Schaffens für andre“ zu. Diese säen zumeist auf Hoffnung; an den Kindern, die ihnen die größte Mühe, Sorge und Not machen, sehen sie gewöhnlich die wenigste Frucht; von den Kindern, welche man die besten Schüler zu nennen pflegt, müssen sie in der Regel bekennen, daß ihr Verdienst dabei äußerst gering ist. Jene merken oft genug, daß kranke Menschen keine Engel und keine Heiligen sind, aber von ihrer Arbeit an den Kranken dürfen sie meistens die unmittelbare Frucht sehen; unter ihren Händen verklärt sich das Antlitz des Leidenden, und mit feuchtem Auge nimmt der Genesene von seiner treuen Pflegerin Abschied. Ersetzt der vereinsamten Lehrerin der Kreis wohlgearteter Zöglinge, der sich um sie sammelt, in etwas die fehlenden Familienbande, so steht die Schwester in einer zahlreichen Gemeinschaft von Genossinnen und wird der Mannigfaltigkeit des wirklichen Lebens weniger entrückt, als die nur auf den Verkehr mit Kindern und wenigen Frauen angewiesene Lehrerin. In der Schätzung der Welt wird manches herbe, kränkende Urteil, verdient oder unverdient, über Lehrer und Lehrerinnen laut; der Krankenpflegerin kommt die allgemeine Achtung entgegen, selbst in Kreisen, die vor innern Vorzügen sonst sehr wenig Achtung, gegen äußere Vorzüge nur Neid offenbaren. In Gottes Augen ist die eine wie die andre in dem Maße wert, wie sie mit der ihr anvertrauten Gabe gewuchert hat, mögen es fünf oder zehn Pfund, mag es auch nur ein Pfund gewesen sein.

Aber was sind in Seinen Augen die wert, die ihr Pfund im Schweißtuch vergraben haben? M L

Verschiedenes

(Der Verein für Reformationsgeschichte in Görlitz) Drei Brüder führen den Verteidigungskampf des deutschen Protestantismus gegen Rom: Der Gustav-Adolf-Verein, der Evangelische Bund und der Verein für Reformationsgeschichte. Der Letztgenannte, seiner Geburt nach der mittlere, ist unter ihnen ohne Zweifel der vornehmste. Aber auch er will doch nicht immer für die Liebhaber der geschichtlichen Wahrheit von den Ursprüngen des Protestantismus nur Bücher schreiben und vertreiben; aller drei Jahre will er einmal in und mit der Gemeinde sein Fest feiern. Dazu hatte er sich nach dem ersten Triennium Frankfurt a. M., nach dem zweiten Görlitz auserſehn. Die schöne, gastliche Stadt hat seine Hoffnungen erfüllt. Einem rheinischen Freunde war die Beteiligung der Bürgerschaft nicht lebhaft genug: sie war für eine Stadt des Ostens sehr erfreulich, wäre gewiß an keinem Orte diesseits der Saale und Elbe besser gewesen. Der gewaltige Raum der hohen, schönen Peterskirche war von Andächtigen gefüllt, als am 24. abends um 6 Uhr die Vereinsversammlung mit festlichem Gottesdienste eröffnet wurde. Pfarrer D. Rietschel von Leipzig predigte über Psalm 118, 14—17. Er erinnerte daran, wie Luther 1530 auf der Koburg sich an diesem Psalm erquickt und von ihm bekannt hat: „Es ist mein Psalm, den ich lieb habe“ (E. A. 41, 8), wie er daraus den siebzehnten Vers eigenhändig an die Wand seiner Stube geschrieben, mit Noten zum Singen drüber, und gab nun auch der Gemeinde, dem Verein dasselbe Bekenntnis in Herz und Mund: „Ich werde nicht sterben, sondern leben und des Herrn Werk verkündigen.“ Das ist mein Psalm. So sprechen wir mit Luther, dem Christen, und singen von der Gnade des Herrn; so sprechen wir mit Luther, dem Reformator, und stärken uns zu neuer Arbeit.

Die ordentliche Generalversammlung des Vereins am andern Tage war noch viel besser als der Festgottesdienst von Pastoren Schlesiens und der beiden Lausitzen besucht, hatte aber wiederum auch viele Einheimische angezogen, Männer und Frauen. Man entnahm daraus mit Freuden die Bestätigung, daß im Osten wie im Westen die Gemeinde lebendig wird, wenn man sich an ihr Interesse für die Reformation wendet. Die beiden Hauptvorträge des Tages werden unsre Leser in diesen Blättern zu lesen bekommen: Professor Kaweraus zündende Ansprache über die Aufgabe und Arbeit des Vereins und den Bericht des Pfarrers Drews über böhmische Bruderexulanten im Meißnischen, in der Oberlausitz und in Schlesien. So sei für heute nur noch erwähnt, daß den Vorsitz der Versammlung Konsistorialrat D. Köstlin aus Halle führte und daß Generalsuperintendent D. Erdmann aus Breslau, der zwei Tage darnach sein fünfundzwanzigjähriges Amtsjubiläum als solcher feiern sollte, sie mit kurzem Segensspruch einleitete und schloß. Alles in allem darf der Verein und die gastliche Neißestadt mit dem Verlaufe des Festes zufrieden sein. R

(Die Denkschrift der bayrischen Bischöfe) die am 14. Juni vor. Jahres in der Freisinger Bischofskonferenz beschlossen und im November eingereicht worden war, ist jetzt samt der Antwort des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten veröffentlicht worden. Seit 1820 erst die zweite ihrer Art, darf sie wohl unsre Aufmerksamkeit ein wenig in Anspruch nehmen.

Wie in Nr. 10 der Christlichen Welt, S. 206, vermutet wurde, nimmt das Memorandum seinen Ausgang von der Tegernseer Erklärung. Indem es dann auf die bischöfliche Denkschrift vom Jahre 1850 Bezug nimmt, verlangt es im Grunde nichts Geringeres, als eine verfassungsmäßige Beseitigung des Religionsedikts, worin den Einwohnern des Königsreichs vollkommne Gewissensfreiheit, den drei christlichen Konfessionen gleiche bürgerliche und politische Rechte zuerkannt sind und die Oberhoheit des Staates wie über die protestantische, so auch über die katholische Kirche geregelt ist. Bis zu diesem „friedlichen“ Ausgleiche der bestehenden Widersprüche zwischen Konkordat und Verfassung soll eine vorläufige Regelung der Angelegenheit im Sinne der kirchlichen Freiheit stattfinden, und demgemäß in folgenden Punkten Abhilfe geschaffen werden. 1) Vor allem soll das königliche Schutz- und Aufsichtsrecht beseitigt und die dreifache gesetzgebende, verwaltende und richterliche Gewalt der Kirche freigegeben werden. Denn „nicht in dem Uebergreifen einer Gewalt in die Sphäre der andern, sondern in der gegenseitigen Beschränkung auf das eigne Gebiet liegt die Bürgschaft des Friedens zwischen Staat und Kirche“ (!). 2) Mit Hinweis auf die allenthalben bestehende Freiheit der Presse wird Beseitigung des Placetum regium, „dieses längst veralteten Ueberrestes aus vergangenen Zeiten,“ 3) mit Bezugnahme auf die durch das Vereinsgesetz gewährte Redefreiheit Zurücknahme derjenigen Vorschriften gefordert, welche die rechtzeitige Einholung der allerhöchsten Genehmigung befiehlt, im Falle ein Ausländer zu einer Missionspredigt oder zu einer außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeit berufen werden sollte. 4) Den Altkatholiken sollen die Rechte einer öffentlichen Kirchengesellschaft abgesprochen werden. 5) Der Einfluß der Kirche auf den Unterricht und die Erziehung der Jugend soll befördert werden. Zu dem Zwecke ist notwendig: Mitwirkung des Staates zur Restauration der „christlichen Wissenschaft“ auf den Universitäten, Erlaubnis zum Eintritt in das collegium Germanicum zu Rom für die jungen Theologen, weitre Berücksichtigung des Gutachtens der Bischöfe in Besetzung der Lehrstellen an Lyzeen und Universitäten als bisher; an Mittelschulen soll keinem Manne ein öffentliches Lehramt anvertraut werden, der dem Freimaurerorden angehört oder sich in Wort und Schrift als Gegner des Christentums bekennt; der Unterricht in Profan-, Litteratur- und Kirchengeschichte soll nur solchen Männern in die Hand gegeben werden, „welche für eine wirklich objektive, die religiösen Gefühle der Katholiken nicht verletzende Behandlung dieser Disziplinen genügende Garantie bieten“; den Schülern soll der Besuch der heiligen Messe auch an den Wochentagen zu geeigneter Stunde ermöglicht werden. Ferner werden gefordert: eine obligatorische Prüfung aus der Religionslehre beim Absolutorium, Einsicht der Bischöfe in die Lehr- und Lesebücher an den Elementar- und Mittelschulen und Berücksichtigung ihres Gutachtens, Kontrolle über die an diesen Schulen bestehenden Lesebibliotheken, Verbot „geheimer“ Vereine der Studierenden, hingegen Gestattung der religiösen, vollständige Durchführung der konfessionellen Trennung in den Lehrerbildungsanstalten, Berufung von lauter Geistlichen zu Vorständen derselben, ungehinderte Anstellung von Lehrerinnen aus religiösen Genossenschaften, endlich Beseitigung der Simultanschulen. 6) Die Staatsregierung soll Schritte thun zur Aufhebung einiger Reichsgesetze: über die Militärpflicht der Theologen, Ausweisung der Kongregation der Redemptoristen, Ausnahmegesetze gegen katholische Priester und Ordensleute. Der Wunsch nach Rückberufung der Redemptoristen wird mit einem angeblichen Priestermangel begründet. Zum Schlusse wird nochmals Beseitigung der Widersprüche in den Gesetzen des Landes begehrt und Rückgabe ihrer Freiheit und ihres Rechts an die katholische Kirche.

Dadurch werde keiner andern Konfession ein berechtigter Grund zur Klage oder Unzufriedenheit gegeben, weil keine Religionsgenossenschaft verlangen könne, daß der katholischen Kirche ihr Recht und ihre Freiheit vorenthalten werden. — Was aber diese letzte Forderung für Konsequenzen hat, geht teils aus der Denkschrift selber hervor, teils aus dem, was wir oben über das Religionsedikt bemerkt haben, das die Bischöfe beseitigt sehen möchten.

Die Antwort des Ministeriums, gegeben mit allerhöchster Genehmigung und Anerkennung durch den Freiherrn von Lutz, ist in der mildesten Form verfaßt. Das schließt aber nicht aus, daß die mit der Verfassung streitenden Wünsche der Bischöfe entschieden zurückgewiesen werden. Diese letztern Forderungen haben, so heißt es, namentlich die volle Geltung und Durchführung des Konkordats zum Gegenstande und sind gegen die Kirchenhoheitsrechte des Landesherrn, sowie gegen die auf der Gleichberechtigung basirende interkonfessionelle Gesetzgebung gerichtet. „Eine Verfassungsänderung aber ist — abgesehen davon, ob die Staatsregierung eine solche für zulässig erachten könnte, und abgesehen davon, ob jener Weg in absehbarer Zeit jemals gangbar werden wird — jedenfalls unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht zu betreten.“ Demgemäß werden unter den Forderungen der Bischöfe rundweg abgelehnt die erste und die zweite. Die dritte wird gar nicht berührt. Die vierte wird abgewiesen, weil für die Konzilsdekrete vom 18. Juli 1870 das Placet nicht erteilt ist und sie deshalb auch gar nicht vollzogen werden dürfen. Zurückgewiesen werden ferner: die streng konfessionelle Scheidung der humanistischen und Realgymnasien, der Industrie-, Real-, Präparandenschulen und ähnlicher Lehranstalten, ebenso die der beiden Lehrerinnenseminare, die Einführung einer täglichen obligatorischen Schulmesse, die Exemption klösterlicher Kandidatinnen für das Lehrfach von dem Nachweise genügender Befähigung und Ausbildung, die Bestellung von lauter Geistlichen zu Vorständen der Lehrerbildungsanstalten, die Beseitigung der Simultanschulen, sowie in der denkbar konziliantesten Form die Restauration der christlichen Wissenschaft! Eine Einleitung von Maßregeln zwecks Aufhebung der verschiednen Reichsgesetze wird als aussichtslos bezeichnet.

Hingegen werden verschiedne Rücksichten, die bisher schon geübt wurden, auch für die Zukunft versprochen. Bei Besetzung von Lehrstellen an Lyzeen, von Stühlen der katholischen Theologie an den Universitäten, bei Anstellung der Religionslehrer an andern Unterrichts- und Erziehungsanstalten, bei Bestellung der Distriktsschulinspektoren, desgleichen der Inspektor- und Präfektenstellen an den Schullehrerseminarien soll auf die Wünsche der Bischöfe alle Rücksicht genommen werden. Die Abordnung weltlicher Kommissare soll auch fernerhin unterbleiben bei den Kapitelskonferenzen des Dekanatsklerus, den Wahlversammlungen der Kapitelsgeistlichkeit, bei der Wahl der Klosterobern und der Gelübde-Ablegung. Der Unterricht in der Geschichte wird auch in der Folgezeit in objektiver, die religiösen Gefühle der Katholiken wie der Protestanten nicht verletzender Weise erteilt und wie bisher an den Universitäten München und Würzburg für Geschichte und Philosophie je ein Lehrer der streng kirchlichen und einer der freiern Richtung aufgestellt werden. Der konfessionelle Charakter der Volks- und Mittelschulen wird thunlichst gewahrt bleiben. Die Lehrerbildungsanstalten sollen ganz konfessionell werden, sobald die Mittel für ein drittes protestantisches Schullehrerseminar für das diesrheinische Bayern bewilligt sind. Der Einführung von klösterlichen Lehrfrauen an den Mädchenschulen wird auch ferner möglichste Berücksichtigung zu teil werden. Die Rücksichtnahme auf die Priesteramtskandidaten bezüglich der Erfüllung ihrer Militärpflicht wird innerhalb der durch die Reichsgesetzgebung gezognen Schranken versprochen.

Neu ist bei diesen Zusicherungen eine Stellungnahme der Krone, nach deren Willen dieselben fortan als maßgebende Normen zu betrachten sind. Ganz neu ist die Konzession der Absolutorialprüfung aus der Religionslehre.

Man sieht, die Regierung zeigt sich thatsächlich bestrebt, alle nur irgendwie berechtigten Wünsche der Bischöfe zu erfüllen und ihren begründeten Beschwerden Abhilfe zu verschaffen. Die Katholiken haben allen Grund, mit der Antwort zufrieden zu sein. Verfassungswidrige Forderungen freilich sind nicht erfüllt worden und werden, so hoffen wir, auch in Zukunft niemals genehmigt werden. Aber ein loyaler und toleranter Katholik wird dies selbst nicht wünschen. M K

(Rheinisch-Westfälisches Gustav-Adolf-Blatt) Wiederholt haben wir auf das treffliche Gustav-Adolf-Blatt hingewiesen, das Pastor Terlinden in Duisburg im Auftrage des Rheinischen und des Westfälischen Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung herausgiebt. Es ist für alle, die dem konfessionellen Kampfe mit Aufmerksamkeit folgen, unentbehrlich, und der Preis ist ein so billiger, daß wir hoffen, es unsern Lesern nicht ohne Erfolg aufs wärmste zu empfehlen. Monatlich eine Nummer; einschließlich Porto 60 Pfennige für das ganze Jahr; 100 Stück 54 Mk., 200 Stück 100 Mk., 300 Stück 135 Mk. R

(Fürbitte für die Glaubensgenossen in den baltischen Provinzen) Unsern Appell an die lutherischen Kirchenbehörden, mit der Anordnung öffentlicher Fürbitte für die bedrängten Lutheraner in den russischen Ostseeprovinzen nicht länger zu zögern, hat, wie andre Blätter, so auch die Kreuzzeitung abgedruckt; diese jedoch nicht, um ihn, wie wir hoffen durften, sich anzueignen, sondern um die folgende Belehrung daran zu knüpfen:

„Wer über solche Dinge schreibt, sollte sich doch vorher ein klein wenig darüber unterrichten. In dem sonntäglichen „allgemeinen Kirchengebet“ für die evangelische Landeskirche Preußens befindet sich bereits seit dem Jahre 1853 auch folgende Fürbitte:

Wende die Augen Deiner Barmherzigkeit auf alle, die Deinen Namen bekennen und die unter dem Joche der Ungläubigen seufzen, sei aber insonderheit allen denen gnädig und barmherzig, die mit uns denselben teuren Glauben empfangen haben, dermalen aber noch in vieler Gefahr, Not und Verfolgung leben.

Und es ist durchaus kein Geheimnis, sondern bekannt genug und von unsrer Zeitung wiederholt betont worden, daß der fromme König Friedrich Wilhelm IV. trotz der nahen verwandtschaftlichen Beziehungen zum russischen Hofe die Aufnahme der oben hervorgehobenen Worte in das Kirchengebet gerade im Hinblick auf die evangelischen Glaubensgenossen im Baltenlande angeordnet hat, obgleich die damaligen Nöte lange nicht an die gegenwärtigen Verfolgungen heranreichten.“

Wir erwiedern: 1. Jene Einschaltung im preußischen Kirchengebet und ihre Geschichte war uns sehr genau bekannt. 2. Dieselbe ist auch in den Zeiten beibehalten worden, wo von einer Bedrängung unsrer baltischen Brüder nicht die Rede sein konnte, hat also ihren besondern Sinn längst verloren. 3. Daß Friedrich Wilhelm IV. damals anordnete, was heutzutage vermutlich kein preußischer Landesbischof anordnen würde, beweist nur den Unterschied der Zeiten. 4. Dieser Erkenntnis sollte sich am wenigsten eine Zeitung verschließen, welche die Hammersteinsche Bewegung vertritt. 5. Das Vorhandensein der Formel im preußischen Kirchengebet entlastet nicht die übrigen Landeskirchen, zumal die lutherischen, von der Verpflichtung, sich fürbittend zu den Leiden ihrer Glaubensgenossen zu bekennen. 6. Diese Fürbitte denken wir uns als eine völlig klare und deutliche, und ihre Einführung mit einem Bericht über die gegenwärtige Lage der baltischen Brüder an die Gemeinden verbunden.

Uebrigens hat die Kreuzzeitung, wie deutlich zu erkennen, unsre Sätze nur aus zweiter Hand überkommen und sich erlaubt, hinter unsern Hinweis auf die Nichtaufnahme der evangelischen Gemeinde Sofia in den Verband der preußischen Landeskirche ein Fragezeichen zu setzen. Was bedeutet das Fragezeichen? Wenn wir boshaft wären, würden wir sagen: „Wer solche Fragezeichen macht, sollte sich doch vorher ein klein wenig unterrichten.“ D H

Quittung

Für das Diakonissenhaus des Evangelischen Bundes in Schwäbisch Hall: 3 Mk. von P J, Dresden; 1 Mk. von P H, Dresden.

Für die evangelische Erziehungsanstalt in Schadwalde bei Marienburg W. Pr.: 5,50 Mk. Kinderkollekte Schönbach; 1 Mk. von R V, S.

Für die evangelische Gemeinde Nemes Kosztolany in der Slovakei: 5 Mk. von C R, Pforzheim; 3 Mk. von E R, Bautzen.

Für die evangelische Gemeinde Sofia: 10 Mk. von v. O, Zabern; je 5 Mk. von R V, S und P G, Dresden; je 3 Mk. von Sch, Thum und S, Hardegsen; 1 Mk. von E Z, Stuttgart.

Für den Frauenverein Edelweiß in Berlin (Sommerpflege armer Näherinnen): 10 M. von P W, Laubach.

Für die evangelische Mission in Ostafrika, insbesondre das Krankenhaus zu Sansibar: je 5 Mk. von A, Darmstadt, V, Werden und P G, Dresden.

Für die Goßnersche Mission unter den Kols in Indien: je 20 M. von A B, Breckerfeld und H, Köln; 5 Mk. von A, Darmstadt; 1 Mk. von M R, Leipzig.

Herzlichen Dank! D H

Verantwortlicher Herausgeber:
Pfarrer Lic. Martin Rade in Schönbach bei Löbau in Sachsen

Anzeigen

Bitte

für die Evangelische Erziehungsanstalt zu Schadwalde bei Marienburg in Westpreußen

Unsre Anstalt, die aus dem Bestreben hervorgegangen ist, Knaben aus Mischehen, welche in Gefahr stehen, der römisch-katholischen Propaganda anheimzufallen, aufzunehmen, besteht jetzt beinahe drei Jahre. Sie hat bei einem augenblicklichen Bestande von sechs Knaben bereits zehn Zöglinge aufgenommen. Wer die Verhältnisse hier im Osten kennt, weiß, daß solche Anstalten ein dringendes Bedürfnis sind, da die bei weitem meisten Kinder aus Mischehen unsrer evangelischen Kirche verloren gehen (im Kreise Marienburg allein etwa hundert jährlich). Haus und Garten ist von dem Unterzeichneten angekauft und in Stand gesetzt für rund 3000 Mark. Die Einnahme für Unterhaltung der Zöglinge betrug 1886: 112 Mk. 95 Pf., 1887: 319 Mk. 97 Pf., 1888: 801 Mk. 16 Pf.; die Ausgaben der Anstalt betrugen 1886 und 1887: 1482 Mk. 61 Pf. und 1888: 895 Mk. 13 Pf. Das Defizit beträgt also 1143 Mk. 72 Pf. Trotz desselben dürfte hieraus ersichtlich sein, zumal im laufenden Jahre Einnahme und Ausgabe sich zu decken scheinen, daß unsre Anstalt bald lebensfähig werden kann, wenn unsre lieben christlichen Freunde uns nur treu bleiben und wir andre gewinnen möchten. Wir bitten deshalb um weitere freundliche Unterstützung unsrer Anstalt, damit wir weiter wachsen können und unser Haus, das für fünfundzwanzig Knaben Platz hat, voll werde.

Schadwalde bei Marienburg in Westpreußen, April 1889.

Henrici, Pfarrer.

Verlag von Fr. Wilh. Grunow in Leipzig — Druck von Carl Marquart in Leipzig